



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2020
(OR. en)

13167/20

COHAFA 63
RELEX 905
COVID-19 36
MAMA 172
MOG 74
COLAC 68
ONU 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7983 final
Betr.:	Bekanntmachung der Kommission vom 16.11.2020 ORIENTIERUNGSVERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON HUMANITÄREER HILFE ZUR BEKÄMPFUNG DER COVID-19-PANDEMIE IN EINEM UMFELD, IN DEM RESTRIKTIVE MASSNAHMEN DER EU GELTEN

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7983 final.

Anl.: C(2020) 7983 final



Brüssel, den 16.11.2020
C(2020) 7983 final

Bekanntmachung der Kommission

vom 16.11.2020

**ORIENTIERUNGSVERMERK DER KOMMISSION ÜBER DIE BEREITSTELLUNG
VON HUMANITÄREER HILFE ZUR BEKÄMPFUNG DER COVID-19-PANDEMIE
IN EINEM UMFELD, IN DEM RESTRIKTIVE MASSNAHMEN DER EU GELTEN**

EINLEITUNG

Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) der EU können das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie in einigen Fällen Beschränkungen des Handels mit bestimmten Waren und Dienstleistungen umfassen. Mit restriktiven Maßnahmen soll zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union beigetragen werden, zu denen insbesondere die Wahrung des Friedens, die Stärkung der internationalen Sicherheit und die Festigung und Unterstützung der Demokratie, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Gleichheit und des Grundsatzes der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts (Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union) gehören.

Bei EU-Sanktionen handelt es sich um zielgerichtete Maßnahmen. Sie konzentrieren sich auf diejenigen, deren Handlungen die oben genannten Werte gefährden, wobei negative Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung vermieden werden. Insbesondere sollen die Sanktionen der EU die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, weder verhindern noch einschränken. Die Maßnahmen der EU stehen im Einklang mit allen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht.¹

Sanktionen können die Fähigkeit eines Landes, COVID-19 zu bekämpfen, ändern, da sie sich auf die Beschaffung bestimmter Güter und Technologien auswirken können, entweder, weil solche Güter Beschränkungen unterliegen (z. B. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch für militärische Zwecke verwendet werden können) oder weil gegen die an ihrer Beschaffung beteiligten Personen Sanktionen verhängt wurden. Darüber hinaus können Sanktionen mit indirekten, aber erheblichen Auswirkungen verbunden sein, etwa aufgrund der mangelnden Bereitschaft bestimmter Wirtschaftsbeteiligter, Transaktionen mit einem Land oder einer Person durchzuführen, gegen das/die Sanktionen verhängt wurden, selbst wenn diese Transaktionen rechtmäßig sind (Übererfüllung von Vorschriften), weil sie befürchten, unbeabsichtigt gegen Sanktionen zu verstoßen, oder weil in Anbetracht der mit den Transaktionen verbundenen Risiken die wirtschaftlichen Anreize zur Durchführung der betreffenden Transaktionen fehlen. Zudem könnten die Personen, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, die wirtschaftlichen Folgen der gegen sie verhängten internationalen Sanktionen auf die Zivilbevölkerung abwälzen, gegen die die Sanktionen ja gar nicht gerichtet sind, und die Zivilbevölkerung dadurch erheblich in Mitleidenschaft ziehen.

Die derzeit geltenden EU-Sanktionen sowie die vollständige Liste der im Rahmen von EU-Sanktionen benannten Personen und Organisationen sind in der Weltkarte der EU-Sanktionen aufgeführt². Die Liste der Personen und Organisationen ist auch in der

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu humanitärer Hilfe und zum humanitären Völkerrecht - Brüssel, 25. November 2019 (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14487-2019-INIT/de/pdf>).

² <https://www.sanctionsmap.eu/>. Die amtliche Quelle des EU-Rechts ist das Amtsblatt der EU, das bei Konflikten Vorrang vor der Sanktionskarte hat.

Datenbank über finanzielle Sanktionen verfügbar³. Beide Tools sind für humanitäre Akteure frei zugänglich.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- ✓ Die Sanktionen der EU sollen die Bereitstellung humanitärer Hilfe weder be- noch verhindern. Maßnahmen, die im Rahmen von EU-Sanktionen nicht ausdrücklich verboten sind, gelten als zulässig, sofern eine zuständige nationale Behörde nichts Anderes bestimmt hat. Eine Übererfüllung der Verbote sollte nicht dazu führen, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe beeinträchtigt wird.
- ✓ Die Sanktionen der EU können Ausnahmen vorsehen, welche die Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe ermöglichen, die andernfalls Beschränkungen unterliegen. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie können Beschränkungen unterliegende Tätigkeiten auch ohne ausdrückliche Ausnahmeregelungen ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Erbringung humanitärer Hilfe sicherzustellen.
- ✓ Dazu müssen die humanitären Akteure der zuständigen nationalen Behörde nachweisen, dass die Bedingungen für eine Genehmigung der bestehenden Ausnahmen erfüllt sind, oder, falls keine solchen Ausnahmen vorgesehen sind, dass den bedürftigen Personen nur im Wege solcher Beschränkungen unterliegenden Tätigkeiten humanitäre Hilfe geleistet werden kann. Die zuständigen nationalen Behörden sollten die erforderlichen Leitlinien zur Beantragung solcher Ausnahmen aus humanitären Gründen bereitstellen. Anträge auf eine Ausnahmeregelung müssen zügig bearbeitet werden.
- ✓ Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine zentrale Anlaufstelle für Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen einzurichten und eng zusammenzuarbeiten.

Dieser Vermerk soll praktische Orientierungshilfe in Form von Fragen und Antworten zur Einhaltung der EU-Sanktionen bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere medizinischer Hilfe, bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geben⁴. Er ist an alle Akteure im Zuständigkeitsbereich der EU gerichtet, die

³ <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>.

⁴ Dieser Vermerk ergänzt und steht im Zusammenhang mit anderen von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) und den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Leitlinien für die Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU sowie den vom Rat der Europäischen Union veröffentlichten bewährten Verfahren für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>).

an solchen Tätigkeiten beteiligt sind. So sollen zum einen die zuständigen nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden. Dabei handelt es sich um von den Mitgliedstaaten beauftragte nationale Stellen, die für die Umsetzung von EU-Sanktionen auf nationaler Ebene zuständig sind. Ihre Aufgabe ist es, Anträge auf Ausnahmeregelungen zu prüfen, Fragen zu beantworten oder im Rahmen humanitärer Maßnahmen auf andere Weise mit den Akteuren in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Zum anderen soll Klarheit für öffentliche und private Akteure geschaffen werden, die sich an die Sanktionen der EU halten müssen und die an der Erbringung humanitärer Hilfe für die Bevölkerung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (im Folgenden „humanitäre Akteure“) beteiligt sind. Zu den humanitären Akteuren gehören Geber, internationale Organisationen, Banken und andere Finanzinstitutionen – sofern sie an Transaktionen zur Unterstützung humanitärer Hilfe beteiligt sind – sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) und der gemeinnützige Sektor.

Weitere Informationen können die humanitären Akteure bei ihren zuständigen nationalen Behörden einholen. Die Kommission steht den zuständigen nationalen Behörden bei weiteren Fragen zur Verfügung und bietet ihnen Unterstützung⁵. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie eine zentrale Anlaufstelle für Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen einzurichten. Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu unterstützen, um eine einheitliche Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Die nachstehenden Fragen wurden seit Beginn der COVID-19-Krise in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, humanitären Akteuren und anderen internationalen Interessenträgern zusammengestellt.

Der vorliegende Vermerk tritt an die Stelle der am 11. Mai 2020 angenommenen Mitteilung der Kommission C(2020) 3179 final, in der lediglich Syrien thematisiert wurde. Der Syrien betreffende Teil bleibt unverändert.

Die Kommission wird diesen Vermerk weiterhin aktualisieren und weitere Leitlinien zu den unten aufgeführten und zu anderen Sanktionsregelungen aufnehmen.

⁵ RELEX-SANCTIONS@ec.europa.eu

Inhalt

IRAN	5
I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTE PERSONEN	7
II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN	10
III. SONSTIGE FRAGEN	13
IV. SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN	14
NICARAGUA	17
I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTE PERSONEN	18
II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN	21
III. SONSTIGE FRAGEN	21
IV. VERFAHRENSFRAGEN	23
SYRIEN	26
I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTE PERSONEN	27
II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN	29
III. WEITERE EINSCHRÄNKUNGEN	33
IV. VERFAHRENSFRAGEN	35
VENEZUELA	39
I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTE PERSONEN	40
II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN	43
III. SONSTIGE FRAGEN	43
IV. SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN	45

IRAN

VERWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN UND LEITLINIEN

„Iran-Verordnungen“

- Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010⁶ (im Folgenden „Iran-Verordnung zu Massenvernichtungswaffen“)
- Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran⁷ (im Folgenden „Iran-Verordnung mit Sanktionen für schwere Menschenrechtsverletzungen“)

Weitere einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und Dokumente:

- Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen⁸ (im Folgenden „Blocking-Verordnung“)
- Der Leitfaden der Europäischen Kommission: „Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung“⁹
- Das Dokument der Europäischen Kommission mit Fragen und Antworten zu „Due diligence on restrictive measures for EU businesses dealing with Iran“ (Sorgfaltsprüfung bei restriktiven Maßnahmen für Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit dem Iran unterhalten)¹⁰

Am 20. Juli 2015 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2231 (2015) zum Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, den der Iran und die E3/EU+3 (China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) vereinbart haben. Am Tag der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (16. Januar 2016) hob die EU alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen auf, die sie im Zusammenhang mit dem iranischen Nuklearprogramm verhängt hatte.

⁶ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

⁷ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁸ ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

⁹ ABl. C 277I vom 7.8.2018, S. 4.

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/files/faqs-restrictive-measures-iran_en

Infolgedessen sind nun eine Reihe von Tätigkeiten und damit verbundenen Leistungen zulässig, die auch zur Erbringung humanitärer Hilfe relevant sein können, nämlich: **Geschäftstätigkeiten im Finanz-, Bank- und Versicherungswesen sowie Geschäftstätigkeiten im Frachtverkehrssektoren in Iran.** Weitere Einzelheiten zur Aufhebung der Sanktionen gemäß dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan sind Abschnitt 3 des **Informationsvermerk über die Aufhebung von Sanktionen der EU gemäß dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan** ¹¹ zu entnehmen.

Als Reaktion auf den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem JCPOA aktualisierte die EU die Blocking-Verordnung, um die wieder verhängten extraterritorialen US-Sanktionen in den Anhang aufzunehmen und so die Auswirkungen dieser Sanktionen auf EU-Wirtschaftsteilnehmer, die legal Geschäfte in Iran und mit Iran tätigen, abzufedern. Diese Aktualisierung war Teil der Unterstützung der EU für die fortgesetzte, vollständige und wirksame Umsetzung des JCPOA, unter anderem durch die Aufrechterhaltung legitimer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Iran, die mit der Aufhebung der Nuklearsanktionen gemäß dem JCPOA normalisiert wurden.

Die Sanktionen der EU gegenüber Iran, die auch nach Aufhebung der restriktiven Maßnahmen im Rahmen des JCPOA noch in Kraft sind, haben klare Ziele und richten sich gegen bestimmte Personen, Organisationen oder Güter, die in der Regel nicht an humanitärer Hilfe beteiligt sind. Die Sanktionen der EU gegen Iran **gelten nicht für Arzneimittel, medizinische Ausrüstung und medizinische Hilfe für die breite Bevölkerung.** Daher unterliegen **medizinische Ausrüstungsgegenstände als solche,** einschließlich persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Atemschutzgeräte, Sauerstoff und Beatmungsgeräte, **sowie Arzneimittel und andere medizinische Güter, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, keinen direkten Ausfuhr-, Liefer-, Finanzierungs- oder Verwendungsbeschränkungen in Iran (siehe Abschnitt II).** Deshalb ist es sehr unwahrscheinlich, dass EU-Sanktionen die für die bedürftigen Menschen in Iran bestimmten humanitären Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beeinträchtigen könnten.

In bestimmten – und sehr begrenzten – Fällen kann die Ausfuhr, Lieferung oder Finanzierung dieser Güter durch humanitäre Akteure jedoch indirekt durch andere Beschränkungen beeinträchtigt sein, etwa durch das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die EU-Sanktionen verhängt wurden (‚benannte Personen‘) und die vielleicht zufällig an den betreffenden Transaktionen beteiligt sind.

Trotz der Aufhebung der Sanktionen im Rahmen des JCPOA ist eine Reihe von Maßnahmen und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auch nach dem Tag der Umsetzung gemäß dem JCPOA weiterhin in Kraft¹². Im Einklang mit dem im JCPOA festgelegten Zeitplan wird für 2023 eine weitere Aufhebung der Sanktionen erwartet.

¹¹ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/jcpoa_note_en.pdf

¹² Diese betreffen unter anderem ein Waffenembargo, Maßnahmen in Bezug auf Raketentechnologie, Restriktionen hinsichtlich der Weitergabe von Kernmaterial und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie Bestimmungen über bestimmte einer spezifischen Genehmigungsregelung unterliegende Metalle und Software. Gemäß dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan soll 2023

Darüber hinaus hat die EU seit 2011 als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran Sanktionen verhängt¹³.

Im Allgemeinen ist es gemäß den Sanktionen der EU gegenüber Iran nicht zulässig, Geldmittel und wirtschaftliche Ressourcen für benannte Personen bereitzustellen; es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen (siehe Abschnitt I). Stehen jedoch keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. In Anbetracht der zielgerichteten Natur der restriktiven Maßnahmen im Rahmen der Sanktionen der EU gegen Iran, und in Anbetracht der Art und der begrenzten Anzahl von Benennungen, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Fall Anwendung finden wird.

Zur Unterstützung der Bereitstellung medizinischer Geräte erforderliche Hilfstätigkeiten (z. B. Transport von medizinischen Geräten, Währungsumtausch und Lagerung) sind im Prinzip zulässig. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass diese Handlungen in den Geltungsbereich spezifischer Restriktionen fallen könnten, aber die humanitären Akteure sollten sie vor ihrer Durchführung trotzdem anhand des vorliegenden Leitfadens sorgfältig überprüfen und ggf. die jeweilige zuständige nationale Behörde um weitere Klärung bitten.

I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTEN PERSONEN¹⁴

1. Ist humanitären Helfern der Umgang mit benannten Personen gestattet, wenn dies erforderlich ist, um für die Zivilbevölkerung in Iran humanitäre Hilfe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erbringen zu können?

Ja. Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit benannten Personen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf sichere und effiziente Weise zu organisieren.

Ist eine benannte Person an einer humanitären Maßnahme beteiligt, bedeutet dies deshalb nicht automatisch, dass die Maßnahme eingestellt werden muss. Sofern einer benannten

eine weitere Aufhebung restriktiver Maßnahmen erfolgen. Punkt 19 und 20 Anhang V zum Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan.

¹³ Dazu gehören Reisebeschränkungen in Bezug auf bestimmte Personen und Einrichtungen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte sowie ein Embargo für Ausrüstungsgegenstände, die zur internen Repression eingesetzt werden können, und für Ausrüstungsgegenstände, die zur Überwachung, zum Abfangen oder zum Abhören von Nachrichten und Telefongesprächen über das Internet oder über das Mobilfunknetz oder das Festnetz eingesetzt werden können.

¹⁴ Die im Rahmen der EU-Sanktionen benannten Einzelpersonen, Organisationen und Einrichtungen sind in den Anhängen VIII, IX, XIII und XIV zur Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung und in Anhang I zur Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran aufgelistet. Diese Listen wurden auch in die Weltkarte der EU-Sanktionen (<https://www.sanctionsmap.eu>) und in die Datenbank über finanzielle Sanktionen (<https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>) einbezogen, die beide für humanitäre Akteure frei zugänglich sind. Diese Listen werden regelmäßig aktualisiert. Die amtliche Quelle des EU-Rechts ist das Amtsblatt der EU, das bei Konflikten maßgeblich ist.

Person keine Geldmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, wird der Umgang mit dieser Person durch die Iran-Verordnungen nicht verboten.

2. Wie können humanitäre Akteure sicherstellen, dass sie benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen?

Die humanitären Akteure sollten über die notwendigen Überprüfungsverfahren verfügen, um gewährleisten zu können, dass die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Partner keine im Rahmen von EU-Sanktionen benannten Personen sind. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Hilfeleistungen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 in Iran sollte das Augenmerk insbesondere auf benannte Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Verbindungen zum Gesundheitswesen und zum Logistiksektor gerichtet werden, sowie auf das Korps der Iranischen Revolutionsgarde, das in großen Bereichen der iranischen Wirtschaft aktiv ist, unter anderem auch im Gesundheitswesen¹⁵. Die humanitären Akteure sollten auch sicherstellen, dass benannte Personen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich medizinischer Ausrüstung, abzweigen. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Überprüfungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht von diesen Personen (z. B. vom Korps der Iranischen Revolutionsgarde) beschlagnahmt werden, und dass das zur Verfügung gestellte medizinische Material zu den vorgesehenen humanitären Zwecken eingesetzt wird.

Humanitäre Akteure, vor allem solche, die sehr enge Verbindungen zu externen Partnern und Unterauftragnehmern unterhalten, sollten so viele Informationen wie vernünftigerweise möglich sammeln und ihre Partner, vorzugsweise vertraglich, davon in Kenntnis setzen, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannten Personen weder zur Verfügung gestellt werden dürfen noch ihnen zugutekommen dürfen. Unter dieses Verbot fallen auch die Nutzung von Havaleh (Hawala) und anderer informeller Formen des Geldtransfers.

Nach Artikel 42 Absatz 2 der Iran-Verordnung zu Massenvernichtungswaffen und Artikel 8 Absatz 2 der Iran-Verordnung mit Sanktionen für schwere Menschenrechtsverletzungen kann nicht haftbar gemacht werden, wer nicht wusste und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatte, dass er mit seinem Handeln gegen die betreffenden Verbote verstößt. Sanktionen der EU sollten daher nicht zu einer Übererfüllung führen. Insbesondere sollten sie nicht dahingehend ausgelegt werden, dass humanitäre Akteure unrealistische Anstrengungen unternehmen müssen, um Nachweise zu erbringen oder das Gegenteil zu beweisen.

Die humanitären Akteure müssen ihre humanitäre Hilfe über Maßnahmen und Personen erbringen, die keinen Beschränkungen gemäß den Iran-Verordnungen und anderen geltenden Sanktionen unterliegen. Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. Im vorliegenden Fall ist

¹⁵ Das Korps der Iranischen Revolutionsgarde wurde in Eintrag 1, Teil II.B, Anhang IX zur Iran-Verordnung zu Massenvernichtungswaffen mit aufgenommen.

dies – in Anbetracht der gezielten Benennungen im Rahmen der Iran-Verordnungen – jedoch unwahrscheinlich. Siehe auch Frage 15.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob ihre Verfahren die Einhaltung des Umgehungsverbots der Iran-Verordnungen¹⁶ gewährleisten, sollten sich humanitäre Akteure im Zweifelsfall an die jeweils zuständige nationale Behörde¹⁷ wenden. Die zuständigen nationalen Behörden sollten den humanitären Akteuren in dieser Hinsicht zeitnah klare Leitlinien an die Hand geben.

3. Können Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstungen „wirtschaftliche Ressourcen“ darstellen?

Ja. Gemäß der Definition in den Iran-Verordnungen bezeichnet der Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ jede Art von materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Ressourcen, „*bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können*“.¹⁸ Werden einer benannten Person Chargen von Arzneimitteln, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel usw. zur Verfügung gestellt, könnte diese sich durch den Verkauf der betreffenden Waren Gelder beschaffen, d. h. dies stellt eine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten dar. Dies könnte der Fall sein, wenn medizinische Geräte benannten Personen in der iranischen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde.

Werden jedoch einzelne Waren, die unter die oben genannten Güter fallen, einer benannten Person zu deren eigenem Gebrauch oder Schutz bereitgestellt, so stellt dies keine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für sie dar. Des Weiteren enthalten die Iran-Verordnungen Ausnahmeregelungen, die es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, falls diese notwendig sind, um die Grundbedürfnisse der benannten Personen und ihrer abhängigen Familienmitglieder zu befriedigen, einschließlich Zahlungen für Lebensmittel, Arzneimittel und medizinische Behandlung¹⁹.

4. Kann die Erbringung medizinischer Hilfe eine „Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen“ für benannte Personen darstellen?

Bei der Erbringung medizinischer Hilfe für Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben oder haben könnten, wird im Prinzip nicht davon ausgegangen, dass diese Hilfe an

¹⁶ Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran und Artikel 41 der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

¹⁷ Listen der zuständigen nationalen Behörden sind in Anhang II zur Iran-Verordnung mit Sanktionen für schwere Menschenrechtsverletzungen und in Anhang X zur Iran-Verordnung zu Massenvernichtungswaffen aufgeführt.

¹⁸ Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran und Artikel 1 Buchstabe h der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

¹⁹ Artikel 4 der Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran und Artikel 26 der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

sich einen eigenen intrinsischen wirtschaftlichen Wert hat oder dass sie gegen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingetauscht werden kann. Folglich handelt es sich nicht um eine wirtschaftliche Ressource, und die Beteiligung einer benannten Person an der Erbringung dieser medizinischen Hilfe verstößt somit nicht gegen die Iran-Verordnungen.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung medizinischer Hilfsleistungen führen, siehe Frage 1. Im Hinblick darauf, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel, wenn diese Personen den Leistungsempfängern die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen oder wenn sie im Rahmen der Bereitstellung medizinischer Hilfe wirtschaftliche Ressourcen zu ihrem eigenen Nutzen erhalten, siehe Frage 2.

5. Können humanitäre Akteure lokalen Organisationen in Iran Finanzmittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen?

Ja.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN²⁰

6. Ist die Bereitstellung von Beatmungsgeräten oder Atemschutzgeräten für medizinische Zwecke (Atemunterstützung) und anderer medizinischer Geräte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gemäß der Iran-Verordnungen zulässig?

Ja. Grundsätzlich sind der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr und die Finanzierung von medizinischen Geräten, einschließlich Beatmungsgeräte und Atemschutzgeräte, zu medizinischen Zwecken gemäß den Iran-Verordnungen nicht verboten.

In Anbetracht der Tatsache, dass einige wenige Gegenstände für unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten geeignet sein können, von denen einige nichts mit humanitären Tätigkeiten zu tun haben, kann dennoch eine Einzelfallbewertung der technischen Merkmale des spezifischen Geräts²¹, das ausgeführt werden soll, erforderlich sein, um sicherzustellen, dass es tatsächlich ausschließlich für medizinische Zwecke und nicht zur Verbreitung militärischer, ballistischer oder atomarer Waffen bestimmt ist.

²⁰ Die von den Sanktionen der EU betroffenen Waren und Technologien sind in den Anhängen I, II, III, VIIA und VIIB zur Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung und in den Anhängen III und IV zur Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran aufgelistet.

²¹ Obwohl die unter Frage 6 genannten Waren und Technologien dem Anschein nach den Einträgen in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates (,Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck', ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) entsprechen, weisen Güter mit doppeltem Verwendungszweck wichtige spezifische Merkmale auf.

Aus diesem Grund unterliegen der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr und die Finanzierung bestimmter Güter und Technologien der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Mikroskopen und zugehörigen Geräten und Detektoren (einschließlich einiger Geräte, die Röntgen- oder Elektronenspektroskopie einsetzen)²², weil sie für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anreicherung eingesetzt werden könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind. Die Ausfuhr anderer Güter, wie zum Beispiel bestimmter Auswuchtmaschinen, kann durch die zuständigen nationalen Behörden genehmigt werden, wenn diese Maschinen für medizinische Geräte bestimmt sind; ansonsten ist sie aber verboten, weil die Maschinen auch in der Entwicklung von Atomwaffen-Trägersystemen eingesetzt werden könnten.

Um eine Genehmigung zu erhalten, müssen die humanitären Akteure zeigen, dass die Ausrüstungsgegenstände nicht zu Aktivitäten beitragen würden, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind. Die in Anhang IIa enthaltene Vorlage kann Hinweise auf Elemente geben, bei denen humanitäre Akteure möglicherweise besonders aufmerksam sein müssen. Humanitäre Akteure können sich bei der zuständigen nationalen Behörde weitergehend beraten lassen, welche Informationen erforderlich sind, um ihren Antrag ordnungsgemäß zu begründen.

Des Weiteren verbietet Artikel 4 Buchstabe a der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr und die Finanzierung bestimmter Güter und Technologien, einschließlich bestimmter Arten digitaler Computer und elektronischer Baugruppen²³, weil sie zur Entwicklung von Atomwaffen-Trägersystemen beitragen könnten.

Was die technischen Spezifikationen betrifft, sollten die humanitären Akteure Informationen vom Hersteller einholen. Im Zweifelsfall sollten sie sich an die zuständige nationale Behörde wenden.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

7. Ist nach den Iran-Verordnungen die Bereitstellung von Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln, Detergenzien oder Chemikalien zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zulässig?

Ja. Die in den Iran-Verordnungen festgelegten Sanktionen verbieten im Allgemeinen nicht den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung oder die Verwendung von Arzneimitteln, Seifen, Desinfektionsmitteln (Biozide), Detergenzien oder Chemikalien für medizinische Zwecke, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind.

²² Artikel 3 Buchstabe a. Siehe insbesondere Eintrag II.A2.003 und II.A6.016 Anhang II zur Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

²³ Siehe insbesondere Eintrag 4A003 Anhang III zur Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

Allerdings unterliegt gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung oder der Einsatz bestimmter chemischer Stoffe der Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde, weil sie auch zur Verbreitung von Atomwaffen eingesetzt werden können.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

8. Ist die Bereitstellung von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT) nach den Iran-Verordnungen zulässig?

Ja. Die Iran-Verordnungen verbieten nicht den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung oder den Einsatz von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT), wie zum Beispiel quantitative Echtzeit-PCR-Kits (qRT-PCR KIT). Auch die üblicherweise in qRT-PCR KITs verwendeten Reagenzien unterliegen keinerlei Handelsbeschränkungen gemäß den Iran-Verordnungen. Ist weitere Orientierungshilfe erforderlich, sollte mit der zuständigen nationalen Behörde Kontakt aufgenommen werden, zum Beispiel, wenn es sich bei dem Testkit nicht um ein marktübliches Testkit handelt.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Bereitstellung von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT) im Rahmen der humanitären Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

9. Ist die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie benötigt werden, nach den Iran-Verordnungen zulässig?

Ja. Nach den Iran-Verordnungen sind der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, im Prinzip nicht untersagt.

Obwohl die Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran die Ausfuhr bestimmter Schutzausrüstungen, die auch zur internen Repression eingesetzt werden können, wie zum Beispiel Körperpanzerungen und Schutzhelme, nach Iran verbietet, sind Ausrüstungsgegenstände, mit denen die Arbeitsschutz-Anforderungen erfüllt werden sollen, ausdrücklich ausgenommen²⁴. Im Zweifelsfall sollten die humanitären Akteure den Hersteller um einschlägige Erläuterungen ersuchen.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

²⁴ Siehe Punkt 5 in Anhang III zur Verordnung aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Iran.

III. SONSTIGE FRAGEN

10. Können EU-Banken ein neues Bankkonto bei einem iranischen Kredit- oder Finanzinstitut eröffnen, um die humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen?

Ja. Ab dem Tag der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (16. Januar 2016) sind Bankgeschäfte mit iranischen Banken unter der Voraussetzung erlaubt, dass es sich bei dem iranischen Finanzinstitut nicht um eine benannte Organisation handelt. Dazu gehört auch der Aufbau neuer Korrespondenzbankbeziehungen und die Gründung von neuen Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures). Banken ist es auch gestattet, in Iran Zweigstellen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu eröffnen. Nur zwei iranische Banken stehen weiterhin auf der Liste der benannten Organisationen: die Ansar Bank und die Mehr Bank²⁵.

11. Können Staatsangehörige von EU-Ländern nach Iran reisen, um medizinische Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu leisten?

Ja. Im Prinzip verbieten die Iran-Verordnungen weder Reisen nach Iran noch die Erbringung medizinischer Unterstützungsleistungen in Iran.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

12. Können humanitäre Akteure in Iran Kraftstoff kaufen, Fahrzeuge mieten oder private Transportdienste in Anspruch nehmen, um medizinische Ausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Iran oder innerhalb von Iran zu transportieren?

Ja.

Artikel 4 Buchstabe c der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung verbietet es, von Iran bestimmte Arten von Materialien mit hoher Energiedichte zu kaufen, die in „Raketen“ oder unbemannten Luftfahrzeugen eingesetzt werden können, wie zum Beispiel die in Anhang III zu der Verordnung aufgeführten Materialien. Dies betrifft jedoch nicht raffinierte fossile Brennstoffe und Biobrennstoffe, einschließlich Kraftstoffe für Triebwerke, die zum Einsatz in der zivilen Luftfahrt zertifiziert sind, es sei denn, dass die Formulierung ausdrücklich auf Kraftstoffe für ‚Raketen‘ oder unbemannte Luftfahrzeuge lautet.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

²⁵ Anhang IX Abschnitt II Teil B Einträge 8 und 9 der Iran-Massenvernichtungswaffen-Verordnung.

13. Können humanitäre Akteure dabei helfen, von der COVID-19-Pandemie betroffene Menschen an andere Orte in Iran oder außerhalb des Landes umzusiedeln?

Ja.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person wie z. B. der Korps der Iranischen Revolutionsgarden (IRGC) zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Umsiedlung von Menschen führen, die von COVID-19 betroffen sind, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen bei dem Prozess, der zur Umsiedlung von Menschen führt, die von COVID-19 betroffen sind, keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

14. Können humanitäre Akteure den Bau von provisorischen Krankenhäusern, Sanitäranlagen oder Übergangsinfrastrukturen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie finanzieren oder sich daran beteiligen?

Ja.

Für den spezifischen Fall, dass eine benannte Person an den Baumaßnahmen beteiligt ist und/oder daraus wirtschaftliche Vorteile zieht, siehe Frage 1. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die benannte Person eine Gebühr für den Zugang zur Übergangsinfrastruktur erhebt oder nach dem Ende der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise Eigentümer einer solchen Infrastruktur bleibt.

15. Können humanitäre Akteure humanitäre Hilfe leisten, wenn diese Hilfe nur über benannte Personen bereitgestellt werden kann?

Humanitäre Akteure müssen sich immer bemühen, Lösungen zu finden, die nicht gegen die EU-Sanktionen verstoßen. Dementsprechend müssen die humanitären Akteure ihre humanitäre Hilfe über Kanäle und Maßnahmen erbringen, die keinen Beschränkungen gemäß den Iran-Verordnungen und anderen geltenden Sanktionen unterliegen. Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. In Anbetracht der zielgerichteten Natur der restriktiven Maßnahmen im Rahmen der Sanktionen der EU gegen Iran, dürfte dies allerdings wohl kaum der Fall sein.

16. Sollten die humanitären Akteure die letztendlichen Empfänger der humanitären Hilfe überprüfen?

Nein. Nach dem humanitären Völkerrecht, nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität ist humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Feststellung, ob eine Person humanitäre Hilfe benötigt, ist von den humanitären Akteuren anhand dieser Grundsätze zu treffen. Ist diese Feststellung getroffen, muss keine Überprüfung der Endempfänger vorgenommen werden.

IV. SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

17. Sind humanitäre Akteure zur Einhaltung der EU-Sanktionen gegen den internationalen Terrorismus und der EU-Sanktionen angesichts der Situation in Syrien verpflichtet, wenn sie Hilfe bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Iran leisten?

Ja.

Die Sanktionen der EU gegen den internationalen Terrorismus²⁶ sind in Bezug auf Iran sehr begrenzt und richten sich nur gegen einige wenige iranische Personen und Organisationen. Werden diese in eine Transaktion involviert, gelten die spezifischen Restriktionen in den EU-Sanktionen gegen den internationalen Terrorismus. In einem solchen Fall sind möglicherweise weitere konkrete Leitlinien der jeweils zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

Die Sanktionen der EU gegen Syrien²⁷ richten sich auch gegen drei iranische Personen und eine Organisation. Diese Sanktionen gelten unabhängig davon, in welchem Land der humanitäre Akteur seine Tätigkeiten durchführt. Die maßgeblichen Verbote, die sich von denjenigen der Iran-Verordnungen unterscheiden, sind Gegenstand eines eigenen Kapitels dieses Leitfadens.

18. Die Sanktionen der USA gegen Iran verbieten eine Reihe von Handlungen, die von der EU aber erlaubt sind. Sollten humanitäre Akteure, die der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats der EU unterliegen, diese ausländischen Sanktionen einhalten?

Nein. Humanitäre Akteure, die der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats unterliegen, müssen nur die Sanktionen der EU einhalten. Tatsächlich ist es ihnen sogar verboten, bestimmte Sanktionen der USA gegen Iran einzuhalten.

Eine Reihe von Sanktionen der USA gegen Iran werden extraterritorial angewandt. Dies bedeutet, dass sie Wirkungen über das US-Hoheitsgebiet hinaus entfalten sollen und darauf abzielen, das Verhalten von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU zu regulieren, die keinen nennenswerten Bezug zu den USA haben. Die EU erkennt jedoch die extraterritoriale Anwendung von Drittländern erlassener Gesetze nicht an und ist der Auffassung, dass eine solche Anwendung gegen das Völkerrecht verstößt.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70). Der Rat überprüft und ändert die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die diese Verordnung Anwendung findet. Die neueste Fassung der Liste ist der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Durchführung des Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19 (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 1). (ABl. L 81 vom 14.1.2020, S. 1) beigelegt.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1)

Die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates („Blocking-Verordnung“)²⁸ schützt EU-Personen, die an gesetzeskonformen (d. h. in Einklang mit EU-Recht stehenden) internationalen Handelsaktivitäten und/oder gesetzeskonformen Kapitalbewegungen mit Iran sowie damit verbundenen kommerziellen Aktivitäten beteiligt sind, vor den Auswirkungen der im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen ausländischen Gesetze, einschließlich bestimmter Sanktionen der USA gegen Iran. Dies tut sie dadurch, dass sie die Auswirkungen jeglicher auf den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten ausländischen Gesetzen beruhenden Entscheidungen ausländischer Gerichte in der EU aufhebt, und indem sie es EU-Personen ermöglicht, vor Gericht Schadenersatz für durch die extraterritoriale Anwendung dieser ausländischen Gesetze verursachte Schäden einzuklagen.

Gleichzeitig verbietet die Blocking-Verordnung, dass EU-Personen Vorschriften oder Verbote einhalten, die auf den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten ausländischen Gesetzen beruhen. EU-Personen, deren wirtschaftliche und finanzielle Interessen von der extraterritorialen Anwendung dieser Gesetze betroffen sind, müssen die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis setzen²⁹.

Nähere Angaben zu den Rechten und Pflichten nach der Blocking-Verordnung sind auf einer eigens hierfür eingerichteten Website verfügbar³⁰.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1.

²⁹ [RELEX-SANCTIONS @ec.europa.eu](mailto:RELEX-SANCTIONS@ec.europa.eu).

³⁰ <https://ec.europa.eu/info/blocking-statute>.

NICARAGUA

Verweise auf Rechtsvorschriften und Leitlinien

- Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua³¹ („Nicaragua-Verordnung“)

Die EU verhängte ihre Sanktionen gegen Nicaragua als Reaktion auf die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheitsrechte in der Republik Nicaragua durch Sicherheitskräfte und regierungsfreundliche bewaffnete Gruppen, die politische Gegner, Demonstrierende, unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen unterdrücken. Ziel der EU-Sanktionen gegen Nicaragua ist es, eine Änderung der repressiven Politik der Regierung Nicaraguas zu bewirken, eine weitere Verschlimmerung der Lage in Nicaragua im Hinblick auf die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu verhindern und einen Beitrag zu einem friedfertig verhandelten Ausweg aus der anhaltenden politischen Krise zu leisten.

Zu den in der Nicaragua-Verordnung festgelegten Sanktionen gehört auch die Einfrierung von Vermögenswerten und ein Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern oder Vermögenswerten für diejenigen, oder zugunsten von denjenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Republik Nicaragua verantwortlich sind, sowie für mit ihnen verbundene Personen. Es sind eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, unter anderem für humanitäre Zwecke. In Anbetracht der anhaltend schlimmen Lage in Nicaragua wurde am 4. Mai 2020 die erste Reihe von benannten Einzelpersonen und Organisationen festgelegt und verabschiedet, deren Vermögenswerte eingefroren werden³².

Die in der Nicaragua-Verordnung festgelegten Sanktionen gelten nicht für Arzneimittel, medizinische Ausrüstung und medizinische Hilfe für die breite Bevölkerung. Medizinische Ausrüstung, einschließlich Sauerstoff, Atemschutzgeräte, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Beatmungsgeräte sowie Arzneimittel und andere medizinische Güter, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, unterliegen als solche keinen Ausfuhr-, Liefer-, Finanzierungs- oder Einsatzbeschränkungen in Nicaragua.

Des Weiteren haben die in der Nicaragua-Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen klare Ziele und richten sich gegen spezifische Personen, die primär mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden, also der nationalen nicaraguanischen Polizei („Nicaraguan National Police“, kurz „NNP“) oder der nicaraguanischen Gefängnisverwaltung in Verbindung stehen, oder die den Präsidenten von Nicaragua beraten. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass die restriktiven Maßnahmen der EU die für die bedürftigen Menschen in Nicaragua bestimmte humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beeinträchtigen könnten.

³¹ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.

³² Durchführungsverordnung (EU) 2020/606 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua (ABl. L 1391 vom 4.5.2020, S. 1).

In bestimmten – und sehr begrenzten – Fällen kann die Ausfuhr, Lieferung oder Finanzierung der von den humanitären Akteuren benötigten Güter jedoch indirekt beeinträchtigt sein, durch das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen, die möglicherweise zufällig an den betreffenden Transaktionen beteiligt sind.

Generell ist es **nach den im Rahmen der Nicaragua-Verordnung verhängten Sanktionen der EU zulässig, dass benannten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich zur Leistung humanitärer Hilfe benötigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die zur Erteilung einer Genehmigung erforderlichen Anforderungen erfüllt sind** (siehe Abschnitt I).

Zur Unterstützung der Bereitstellung medizinischer Geräte erforderliche Hilfstätigkeiten (z. B. Transport von medizinischen Geräten, Währungsumtausch und Lagerung) sind ebenfalls grundsätzlich zulässig, falls die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTE PERSONEN³³

1. Gilt die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Form von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung, Desinfektionsmitteln, medizinischer Hilfe und anderen Medizinprodukten sowie die Schaffung vorübergehender medizinischer Infrastrukturen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Nicaragua erforderlich sind, als Bereitstellung von Ressourcen, die „zu humanitären Zwecken erforderlich“ sind?

Ja, die Bereitstellung von Hilfeleistungen in der unter Frage 1 angegebenen Form gilt als Bereitstellung von Ressourcen, die „zu humanitären Zwecken erforderlich“ sind.

2. Ist humanitären Akteuren der Umgang mit benannten Personen gestattet, wenn dies erforderlich ist, um für die Zivilbevölkerung in Syrien humanitäre Hilfe in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erbringen zu können?

Ja. Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit benannten Personen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf sichere und effiziente Weise zu organisieren.

Generell können gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Nicaragua-Verordnung benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sofern solche Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke benötigt werden, wie zum Beispiel die Erbringung, oder die Erleichterung der Erbringung, von Hilfsleistungen, darunter auch Medizinbedarf. Humanitäre Akteure müssen eine vorherige Genehmigung bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen, bevor diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen den benannten Personen zur Verfügung gestellt werden.

³³ Anhang I der Nicaragua-Verordnung enthält eine Liste der Personen, die im Rahmen von EU-Sanktionen benannt wurden. Diese Liste wurde auch in die Weltkarte der EU-Sanktionen (<https://www.sanctionsmap.eu/>) und in die Datenbank über finanzielle Sanktionen (<https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/fsd/fsf>) einbezogen, die beide für humanitäre Akteure frei zugänglich sind. Diese Listen werden regelmäßig aktualisiert. Die amtliche Quelle des EU-Rechts ist das Amtsblatt der EU, das bei Konflikten maßgeblich ist.

3. Wie können humanitäre Akteure sicherstellen, dass sie benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen?

Die humanitären Akteure sollten über die notwendigen Überprüfungsverfahren verfügen, um gewährleisten zu können, dass die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Partner keine im Rahmen von EU-Sanktionen benannten Personen sind. Bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 in Nicaragua sollte das Augenmerk insbesondere auf die benannten Personen in kritischen Positionen mit Verbindungen zum Gesundheits- oder Polizeisektor (z. B. zur nationalen nicaraguanischen Polizei) gerichtet werden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt an der Erbringung der humanitären Hilfe beteiligt sein können (z. B. aus Sicherheitsgründen). Die humanitären Akteure sollten auch sicherstellen, dass benannte Personen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich medizinischer Ausrüstung, abzweigen. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Überprüfungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht von diesen Personen beschlagnahmt werden, und dass das zur Verfügung gestellte medizinische Material zu den vorgesehenen humanitären Zwecken eingesetzt wird.

Humanitäre Akteure, vor allem solche, die sehr enge Verbindungen zu externen Partnern und Unterauftragnehmern unterhalten, sollten so viele Informationen wie vernünftigerweise möglich sammeln und ihre Partner, vorzugsweise vertraglich, davon in Kenntnis setzen, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannten Personen weder zur Verfügung gestellt werden dürfen noch ihnen zugutekommen dürfen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Nicaragua-Verordnung können humanitäre Akteure nicht haftbar gemacht werden, wenn ihre Handlungen gegen die in dieser Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen verstoßen, falls diese Personen nicht wussten, und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihren Handlungen gegen die betreffenden Verbote verstoßen. Sanktionen der EU sollten daher nicht zu einer Übererfüllung führen. Insbesondere sollten sie nicht dahingehend ausgelegt werden, dass humanitäre Akteure unrealistische Anstrengungen unternehmen müssen, um Nachweise zu erbringen oder das Gegenteil zu beweisen.

Ist eine benannte Person an einer humanitären Maßnahme beteiligt, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Maßnahme eingestellt werden muss. Die Nicaragua-Verordnung enthält eine Reihe wichtiger Ausnahmen, die die Fortführung derartiger Maßnahmen ermöglichen, wobei die vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich ist. Siehe auch Abschnitt I, insbesondere die Fragen 2, 5 und 6, sowie Frage 19.

Im Zweifelsfall sollten die humanitären Akteure sich an die jeweils zuständige nationale Behörde³⁴ wenden und sich erkundigen, ob ihre Verfahren ausreichend sind, um die Einhaltung der Nicaragua-Verordnung³⁵ sicherzustellen. Die zuständigen nationalen

³⁴ Die zuständigen nationalen Behörden sind in Anhang II zur Nicaragua-Verordnung aufgelistet.

³⁵ Artikel 9 der Nicaragua-Verordnung.

Behörden sollten den humanitären Akteuren in dieser Hinsicht zeitnah klare Leitlinien an die Hand geben.

4. Können Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstungen „wirtschaftliche Ressourcen“ darstellen?

Ja. Gemäß der Definition in der Nicaragua-Verordnung bezeichnet der Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ jede Art von *materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Ressourcen*, „*bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können*“³⁶. Werden einer benannten Person Chargen von Arzneimitteln, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel usw. zur Verfügung gestellt, könnte diese sich durch den Verkauf der betreffenden Waren Gelder beschaffen, d. h. dies stellt eine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten dar. Die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde.

Werden jedoch einzelne Waren, die unter die oben genannten Güter fallen, einer benannten Person zu deren eigenem Gebrauch oder Schutz bereitgestellt, so stellt dies keine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für sie dar. Des Weiteren enthält die Nicaragua-Verordnung eine Ausnahmeregelung, die es den zuständigen nationalen Behörden ermöglicht, die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, falls diese notwendig sind, um die Grundbedürfnisse der benannten Personen und ihrer abhängigen Familienmitglieder zu befriedigen, einschließlich Zahlungen für Lebensmittel, Arzneimittel und medizinische Behandlung³⁷.

5. Kann die Erbringung medizinischer Hilfe eine „Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen“ für benannte Personen darstellen?

Bei der Erbringung medizinischer Hilfe für Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben oder haben könnten, wird im Prinzip nicht davon ausgegangen, dass diese Hilfe an sich einen eigenen intrinsischen wirtschaftlichen Wert hat oder dass sie gegen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingetauscht werden kann. Folglich handelt es sich nicht um eine wirtschaftliche Ressource, und die Beteiligung einer benannten Person an der Erbringung dieser medizinischen Hilfe verstößt somit nicht gegen die Nicaragua-Verordnung.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung medizinischer Hilfeleistungen führen, siehe Frage 2. Im Hinblick darauf, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel, wenn diese Personen den Leistungsempfängern die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen oder wenn sie im Rahmen der Bereitstellung medizinischer Hilfe wirtschaftliche Ressourcen zu ihrem eigenen Nutzen erhalten, siehe Frage 3.

6. Können humanitäre Akteure lokalen Organisationen in Nicaragua Finanzmittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen?

³⁶ Artikel 1 Buchstabe d der Nicaragua-Verordnung.

³⁷ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Nicaragua-Verordnung)

Ja.

Zu dem konkreten Fall, in dem eine benannte Person in die Kette der Bereitstellung humanitärer Hilfe eingebunden ist, z. B. im Falle von Benennungen von Personen oder Einrichtungen mit Zuständigkeit im Gesundheitssektor oder von Personen in benannten Strafverfolgungsbehörden, siehe Frage 2. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 3.

II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

7. Ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr jeglicher zu humanitären Zwecken zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gelieferten Güter und Technologien nach der Venezuela-Verordnung zulässig?

Ja. Die in der Nicaragua-Verordnung festgelegten EU-Sanktionen sind zielgerichtet und richten sich nur gegen bestimmte Personen, indem deren Vermögenswerte eingefroren und die Bereitstellung von Geldern an sie untersagt werden. Für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern nach Nicaragua gelten keine Restriktionen. Dies bedeutet, dass die EU-Sanktionen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr jeglicher Güter und Technologien zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Allgemeinen nicht betreffen. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff „Güter und Technologien“ unter anderem auch persönliche Schutzausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzgeräte für medizinische Zwecke (Atemunterstützung) und andere medizinische Geräte zur Bekämpfung von COVID-19, sowie COVID-19-Testkits (wie zum Beispiel quantitative Echtzeit-PCR KITS), Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Detergenzien oder Chemikalien.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Bereitstellung von solchen für humanitäre Hilfe bestimmten Gütern und Technologien führen, siehe Frage 2. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 3.

III. SONSTIGE FRAGEN

8. Können EU-Banken ein neues Bankkonto bei einem nicaraguanischen Kredit- oder Finanzinstitut eröffnen, um die humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen?

Ja. Bankgeschäfte mit nicaraguanischen Banken sind unter der Voraussetzung erlaubt, dass es sich bei dem nicaraguanischen Finanzinstitut nicht um eine in Anhang I zur Nicaragua-Verordnung benannte Organisation handelt. Dazu gehört auch der Aufbau neuer Korrespondenzbankbeziehungen und die Gründung von neuen Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures). Banken ist es auch gestattet, in Nicaragua Zweigstellen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu eröffnen. Derzeit gelten für kein nicaraguanisches Finanzinstitut restriktive Maßnahmen.

9. Können Staatsangehörige von EU-Ländern nach Nicaragua reisen, um medizinische Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu leisten?

Ja. Im Prinzip verbietet die Nicaragua-Verordnung weder Reisen nach Nicaragua noch die Erbringung medizinischer Unterstützungsleistungen in Nicaragua.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 3.

10. Können humanitäre Akteure in Nicaragua Kraftstoff kaufen, Fahrzeuge mieten oder private Transportdienste in Anspruch nehmen, um medizinische Ausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Nicaragua oder innerhalb von Nicaragua zu transportieren?

Ja. Die Nicaragua-Verordnung verbietet humanitären Akteuren nicht den Kauf von Kraftstoff in Nicaragua.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 3.

11. Können humanitäre Akteure dabei helfen, von der COVID-19-Pandemie betroffene Menschen an andere Orte in Nicaragua oder außerhalb des Landes umzusiedeln?

Ja.

In dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Umsiedlung von Menschen führen, die von COVID-19 betroffen sind, zum Beispiel ein designiertes Mitglied der nationalen nicaraguanischen Polizei oder jemand, der in deren Namen handelt, kann die Ausnahmeregelung in Artikel 6 Absatz 1 der Nicaragua-Verordnung gelten. Diese Ausnahmeregelung sieht vor, dass unter bestimmten Bedingungen benannten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, wenn diese Geldmittel und wirtschaftlichen Ressourcen zu humanitären Zwecken erforderlich sind. Evakuierungen aus Nicaragua sind hierin ausdrücklich eingeschlossen. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

12. Können humanitäre Akteure den Bau von provisorischen Krankenhäusern, Sanitäranlagen oder Übergangsinfrastrukturen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie finanzieren oder sich daran beteiligen?

Ja. Siehe auch Frage 1.

Für den spezifischen Fall, dass eine benannte Person an den Baumaßnahmen beteiligt ist und/oder daraus wirtschaftliche Vorteile zieht, siehe Frage 2. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die benannte Person eine Gebühr für den Zugang zur Übergangsinfrastruktur erhebt oder nach dem Ende der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise Eigentümer einer solchen Infrastruktur bleibt.

13. Können humanitäre Akteure humanitäre Hilfe leisten, wenn diese Hilfe nur über benannte Personen bereitgestellt werden kann?

Humanitäre Akteure müssen immer nach Lösungen suchen, die nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen, und die bestehenden Ausnahmeregelungen gemäß der Nicaragua-Verordnung in Anspruch nehmen, wenn sie einer benannten Person Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen oder zugutekommen lassen wollen.

Dementsprechend müssen die humanitären Akteure ihre humanitäre Hilfe über Kanäle und Personen erbringen, die in der Nicaragua-Verordnung nicht benannt sind. Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. In Anbetracht der zielgerichteten Natur der restriktiven Maßnahmen im Rahmen der Nicaragua-Verordnung, in Anbetracht der Art und der begrenzten Anzahl von Benennungen, und in Anbetracht des Bestehens spezifischer Ausnahmeregelungen für humanitäre Zwecke ist dies im vorliegenden Fall jedoch sehr unwahrscheinlich, wenn die vorliegenden Leitlinien streng eingehalten werden.

IV. VERFAHRENSFRAGEN

14. Was bedeutet der Begriff „Ausnahmeregelung“?

Ausnahmeregelungen sind in Rechtsakten vorgesehene ausdrückliche Ausnahmen, denen zufolge eine mit Restriktionen belegte (verbotene) Handlung unter bestimmten Umständen unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass sie von der zuständigen nationalen Behörde genehmigt ist³⁸. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, kann die Handlung nicht rechtmäßig durchgeführt werden. Im besonderen Fall des Artikel 6 der Nicaragua-Verordnung muss die Maßnahme ausschließlich humanitären Zwecken dienen.

15. Sind gemeinsame Anträge zulässig, d. h. können z. B. mehrere humanitäre Akteure einen einzigen Antrag stellen oder kann ein Antrag bei mehreren zuständigen nationalen Behörden gleichzeitig gestellt werden?

Müssen im Rahmen eines humanitären Projekts zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bei einer oder mehreren zuständigen nationalen Behörden mehrere Anträge auf Ausnahmeregelungen gestellt werden, so sollte es im Interesse der Effizienz möglich sein, allen zuständigen nationalen Behörden zu diesem Zweck einen einzigen Antrag zu übermitteln.

Ebenso sollte es möglich sein, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, wenn im Rahmen ein und desselben humanitären Projekts mehrere humanitäre Akteure Ausnahmeregelungen beantragen müssen. Geber, Banken, internationale Organisationen und NRO, die an einem humanitären Projekt beteiligt sind, sollten beim Informationsaustausch zusammenarbeiten, um die von den zuständigen nationalen Behörden für die Erteilung der Genehmigung verlangten Belege beizubringen.

Unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen werden die zuständigen nationalen Behörden aufgefordert, eine Kontaktstelle für Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie einzurichten. Angesichts der dringlichen Lage sollten die zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass entsprechende Anträge zeitnah und einheitlich beantwortet werden. Die Kommission ist bereit, die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen zu unterstützen,

³⁸ Ausnahmeregelungen sind in der Regel wie folgt formuliert: „Abweichend von (den Verboten in) Artikel... können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen ... genehmigen“.

16. Können die zuständigen nationalen Behörden Generalgenehmigungen erteilen oder müssen die humanitären Akteure für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Genehmigung einholen?

Die zuständigen nationalen Behörden können bei jeder EU-Sanktion aus einer begrenzten Anzahl von Gründen Ausnahmeregelungen gewähren und müssen das Vorliegen dieser Gründe in jedem Einzelfall prüfen.

Die Nicaragua-Verordnung erlaubt es den zuständigen nationalen Behörden, „*unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen*“ Genehmigungen zu erteilen, wenn die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder Ressourcen, oder deren Bereitstellung für benannte Personen zu humanitären Zwecken nötig ist.

Die Entscheidung, ob bei wiederkehrenden identischen Tätigkeiten/Geschäften, deren Bedingungen im Voraus bekannt sind, eine einzige (General-)Genehmigung erteilt werden kann, die mehrere Tätigkeiten/Geschäfte abdeckt (z. B. für identische Geschäfte, die gebündelt genehmigt werden, vorausgesetzt, dass eine Einzelfallbewertung dieser Bündel vorgenommen wird und dass die Überwachung ihrer Ergebnisse sichergestellt werden kann), obliegt der jeweils zuständigen nationalen Behörde. Nach Auffassung der Kommission sollten die zuständigen nationalen Behörden prüfen, ob unter den außergewöhnlichen aktuellen Umständen eine Generalgenehmigung die humanitäre Hilfe für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Menschen erleichtern könnte. Um zu gewährleisten, dass die Ausnahmen das Ziel der Sanktionen nicht unterlaufen oder umgehen, können die zuständigen nationalen Behörden bei Erteilung der Genehmigung Bedingungen festlegen.

17. Wie können humanitäre Akteure für die Durchführung einer Maßnahme/Transaktion, die Beschränkungen unterliegt, eine Ausnahmeregelung beantragen, wenn der Zweck der Maßnahme/Transaktion darin besteht, von der COVID-19-Pandemie betroffenen Menschen zu helfen?

Jeder humanitäre Akteur, der an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt ist, kann eine Ausnahmeregelung beantragen. In der Regel sind die Durchführungspartner am ehesten in der Lage, die notwendigen Informationen zu beschaffen. Alle anderen Akteure, einschließlich Geber und Banken, sollten mit dem Antragsteller zusammenarbeiten, um die Sammlung und Weitergabe dieser Informationen zu erleichtern.

Zu diesem Zweck müssen die humanitären Akteure sich an die in Anhang II der Nicaragua-Verordnung aufgeführte zuständige nationale Behörde wenden, zu der sie die engste Verbindung haben. Welche Unterlagen für die jeweiligen Ausnahmeregelungen erforderlich sind, sollte bei der zuständigen nationalen Behörde in Erfahrung gebracht werden.

Siehe auch Frage 15 zu gemeinsamen Anträgen.

18. Wie können humanitäre Akteure im Schnellverfahren Ausnahmeregelungen erwirken, wenn die Lage vor Ort dies erfordert?

Humanitäre Akteure, die dringend eine Ausnahmeregelung benötigen, sollten klar auf die Dringlichkeit hinweisen und die Gründe in ihrem Antrag darlegen. Je vollständiger ein Antrag ist, desto leichter und schneller wird er von der zuständigen nationalen Behörde bearbeitet werden können. Unterstützungszusagen der Geber, Patronatserklärungen anderer Behörden und ähnliche Dokumente können dem Antrag ebenfalls beigelegt werden, um der zuständigen nationalen Behörde die Prüfung des Antrags zu erleichtern.

Bevor ein humanitärer Akteur mit einem Projekt zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beginnen kann, muss er über die jeweils erforderliche Genehmigung verfügen.

Um den Prozess zu beschleunigen, sollten humanitäre Akteure schon vor Einreichung eines Antrags mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufnehmen und diese um Leitlinien bitten.

EU-weit einheitliche Leitlinien sind von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass die humanitären Akteure in der EU ihrer Tätigkeit nachgehen können. Die Kommission steht bereit, die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen zu unterstützen und eine gemeinsame Plattform für die Veröffentlichung der von diesen Behörden ausgegebenen Leitlinien zu schaffen.

19. Sollten die humanitären Akteure die letztendlichen Empfänger der humanitären Hilfe überprüfen?

Nein. Nach dem humanitären Völkerrecht, nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität ist humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Feststellung, ob eine Person humanitäre Hilfe benötigt, ist von den humanitären Akteuren anhand dieser Grundsätze zu treffen. Ist diese Feststellung getroffen, muss keine Überprüfung der Endempfänger vorgenommen werden.

SYRIEN

VERWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN UND LEITLINIEN

- Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (Syrien-Verordnung)³⁹;
- Antworten der Kommission auf häufig gestellte Fragen zu den restriktiven Maßnahmen der EU in Syrien⁴⁰ (im Folgenden „FAQ zu Syrien“)

Die Sanktionen der EU gegen das syrische Regime (im Folgenden „Sanktionen gegen Syrien“) wurden als Reaktion auf die gewaltsame Unterdrückung – unter anderem durch den Einsatz chemischer Waffen und scharfer Munition – der friedlichen Proteste, die zum Tod und zur Verletzung mehrerer Demonstranten und zu willkürlichen Inhaftierungen geführt haben, durch das syrische Regime verhängt. Die in der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates festgelegten Sanktionen bestehen aus einer Reihe sektoraler Beschränkungen, darunter einem Verbot der Ausfuhr von Gütern oder Technologien, die zur internen Repression verwendet werden könnten, einschließlich bei chemischen Angriffen verwendeter Chemikalien, sowie einem Verbot des lokalen Erwerbs und der Einfuhr von Erdölzeugnissen. Es sind eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, insbesondere für humanitäre Zwecke. Die Sanktionen der EU richten sich gegen bestimmte Personen und bestimmte Sektoren der syrischen Wirtschaft, was bedeutet, dass die meisten Sektoren – darunter Lebensmittel und Arzneimittel – überhaupt nicht von EU-Sanktionen betroffen sind.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates festgelegten Sanktionen umfassen individuelle Benennungen von Personen und Organisationen, die für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich sind, von Personen, die vom Regime profitieren oder dieses unterstützen, von Ministern und hochrangigen Mitgliedern der syrischen Streitkräfte. Mit Wirkung vom 17. Februar 2020 sind 277 Personen und 71 Organisationen benannt. Diese Listen wurden auch in die Weltkarte der EU-Sanktionen⁴¹ und in die Datenbank über finanzielle Sanktionen⁴² einbezogen, die beide für humanitäre Akteure frei zugänglich sind.

Aufgrund der massiven Präsenz terroristischer Gruppen in Gebieten innerhalb Syriens sind in diesem Zusammenhang auch die Sanktionen der EU gegen den internationalen Terrorismus gemäß Resolution 1267 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von Bedeutung.⁴³ Zudem hat die EU Sanktionen gegen die Verbreitung und den

³⁹ ABl. L 016 vom 19.1.2012, S. 1.

⁴⁰ https://ec.europa.eu/info/files/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en.

⁴¹ <https://www.sanctionsmap.eu/>.

⁴² <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9); Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1);

Einsatz chemischer Waffen⁴⁴ verabschiedet, die derzeit gegen fünf Personen in Syrien gerichtet sind („Sanktionen der EU gegen den internationalen Terrorismus und chemische Waffen“).

Die Sanktionen gegen das syrische Regime und die Sanktionen der EU gegen den internationalen Terrorismus und chemische Waffen betreffen nicht Arzneimittel, medizinische Ausrüstung und medizinische Hilfe für die gesamte Bevölkerung. Medizinische Ausrüstung, einschließlich Sauerstoff, Atemschutzgeräte, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Beatmungsgeräte sowie Arzneimittel und andere medizinische Güter, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, unterliegen als solche keinen direkten Ausfuhr-, Liefer-, Finanzierungs- oder Einsatzbeschränkungen in Syrien.

In bestimmten Fällen kann die Ausfuhr, Lieferung, Finanzierung oder Verwendung dieser Güter jedoch indirekt durch andere Beschränkungen beeinträchtigt werden, etwa durch das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die Sanktionen der EU verhängt wurden („benannte Personen“) und die an solchen Transaktionen beteiligt sein könnten.

Generell ist es nach den **gegen das syrische Regime verhängten Sanktionen der EU zulässig, dass benannten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese ausschließlich für die Leistung humanitärer Hilfe in Syrien oder für die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden.** In bestimmten Fällen ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich (siehe Abschnitt I).

Darüber hinaus müssen humanitäre Akteure möglicherweise auch Hilfstätigkeiten (z. B. Transport von medizinischen Geräten, Währungsumtausch, Lagerung) durchführen, die von spezifischen Beschränkungen betroffen sein könnten (z. B. vom Verbot des Erwerbs von Erdölzeugnissen in Syrien). **Die Sanktionen gegen das syrische Regime sehen auch eine Reihe von Ausnahmen vor, die solche Hilfstätigkeiten unter bestimmten Bedingungen erlauben** (siehe Abschnitte II und III).

Die nachstehenden Fragen wurden seit Beginn der COVID-19-Krise in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, humanitären Akteuren und anderen internationalen Akteuren zusammengestellt.

I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTEN PERSONEN

1. Gilt die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Form von Nahrungsmitteln, Medikamenten, medizinischer Ausrüstung, Desinfektionsmitteln, medizinischer Hilfe und anderen Medizinprodukten sowie die Schaffung vorübergehender medizinischer Infrastrukturen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

⁴⁴ Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12).

in Syrien erforderlich sind, als „humanitäre Hilfe“ oder „Hilfe für die Zivilbevölkerung“?

Ja, die Bereitstellung humanitärer Hilfe in der unter Frage 1 genannten Form gilt als „humanitäre Hilfe“ oder „Hilfe für die Zivilbevölkerung“.

2. Ist humanitären Helfern bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Umgang mit benannten Personen gestattet?

Ja. Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit benannten Personen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf sichere und effiziente Weise zu organisieren.

Generell können gemäß Artikel 16a Absatz 2 der Syrien-Verordnung benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien benötigt werden. Hierfür ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

Die Syrien-Verordnung erlaubt es humanitären Akteuren außerdem, in ganz bestimmten, begrenzten Fällen benannten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, ohne zuvor eine Genehmigung der nationalen zuständigen Behörde einzuholen (z. B. Artikel 16a Absatz 1 der Syrien-Verordnung). Siehe Fragen 19 und 25.

3. Können Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstungen „wirtschaftliche Ressourcen“ darstellen?

Ja. Gemäß der Definition in der Syrien-Verordnung bezeichnet der Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ jede Art von materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Ressourcen, „*bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können*“.⁴⁵ Werden einer benannten Person Chargen von Arzneimitteln, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel usw. zur Verfügung gestellt, könnte diese sich durch den Verkauf der betreffenden Waren Gelder beschaffen, d. h. dies stellt eine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten dar. Dies könnte der Fall sein, wenn medizinische Geräte benannten Personen in der syrischen Verwaltung oder benannten Personen, die Gesundheitseinrichtungen leiten, zur Verfügung gestellt werden. Sofern nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde.

Werden einzelne Waren, die unter die vorstehend aufgeführten Güter fallen, einer benannten Person zu deren eigenem Gebrauch oder Schutz bereitgestellt, so stellt dies jedoch keine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen dar (vgl. entsprechend Frage 6 der FAQ zu Syrien).

⁴⁵ Artikel 1 Buchstabe f der Syrien-Verordnung.

4. Kann die Erbringung medizinischer Hilfe eine „Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen“ für benannte Personen darstellen?

Die direkte Erbringung medizinischer Hilfe für Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben oder haben könnten, gilt nicht als Hilfe mit eigenem wirtschaftlichen Wert oder als gegen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eintauschbare Hilfe. Folglich handelt es sich nicht um eine wirtschaftliche Ressource, und die Beteiligung einer benannten Person an der Erbringung solcher medizinischen Hilfe verstößt nicht gegen die Syrien-Verordnung.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Erbringung medizinischer Hilfe beteiligt ist **und** daraus wirtschaftliche Vorteile zieht, z. B. indem sie den Leistungsempfängern die erbrachten Leistungen in Rechnung stellt oder im Rahmen der Bereitstellung medizinischer Hilfe Material zu ihrem eigenen Nutzen bezieht, siehe Frage 2.

5. Können humanitäre Akteure lokalen Organisationen in Syrien Finanzmittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen?

Ja.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Abfolge von Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Fragen 2 und 4. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass den benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 20.

II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN

6. Ist die Ausfuhr von Beatmungsgeräten oder Atemschutzgeräten für medizinische Zwecke (Atemunterstützung) im Rahmen der Sanktionen gegen Syrien zulässig?

Ja. Im Prinzip fallen Beatmungsgeräte für medizinische Zwecke nicht in den Geltungsbereich der Ausfuhrbeschränkungen der Syrien-Verordnung.

Bei Atemschutzgeräten muss möglicherweise im Einzelfall anhand der technischen Merkmale des auszuführenden Geräts entschieden werden, um sicherzustellen, dass ein solches Gerät ausschließlich für medizinische Zwecke und nicht für militärische Aktivitäten oder interne Repressionen bestimmt ist. Diese Einzelfallprüfung kann erforderlich sein, weil Atemschutzgeräte gemäß der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auf die in der Syrien-Verordnung Bezug genommen wird, der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde unterliegen könnten⁴⁶.

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Siehe insbesondere Eintrag 1A004.a des Anhangs zur Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auf die in Artikel 2 Buchstabe d der Syrien-Verordnung in der durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 697/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 28) geänderten Fassung Bezug genommen wird.

In Bezug auf technische Spezifikationen sollten die humanitären Akteure beim Hersteller Informationen darüber einholen, ob das Gerät in den Anwendungsbereich der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck fällt.

Im Zweifelsfall sollte die zuständige nationale Behörde kontaktiert werden.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Abfolge von Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2.

7. Ist die Bereitstellung von anderen medizinischen Geräten als Beatmungsgeräten und Atemschutzgeräten zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, einschließlich Sauerstoffbehälter, nach der Syrien-Verordnung zulässig?

Ja. Grundsätzlich ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von medizinischen Geräten nach Syrien gemäß der Syrien-Verordnung nicht verboten.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe wirtschaftliche Ressourcen erhalten könnte, siehe Frage 2.

8. Ist nach der Syrien-Verordnung die Bereitstellung von Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln, Detergenzien oder Chemikalien zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zulässig?

Ja. Die in der Syrien-Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen verbieten im Allgemeinen nicht den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung oder die Verwendung von Arzneimitteln, Seifen, Desinfektionsmitteln (Biozide), Detergenzien oder Chemikalien für medizinische Zwecke, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind.

Allerdings ist für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr nach Syrien, die Finanzierung oder die Verwendung bestimmter chemischer Stoffe, die zur Desinfektion/Reinigung verwendet werden, eine vorherige Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde gemäß Artikel 2b erforderlich, da sie auch zur internen Repression, einschließlich der Durchführung chemischer Angriffe, verwendet werden können. Dies gilt insbesondere für Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit⁴⁷.

Für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit als eigenständige Stoffe oder in Gemischen in bestimmten hohen Konzentrationen („beschränkte Konzentrationen“) ist eine

⁴⁷ Ethanol ist ein Wirkstoff, der für viele Desinfektionsmittel verwendet wird (Produktart 1 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und den Einsatz von Biozidprodukten). Isopropanol wurde kürzlich als Ersatz für Ethanol verwendet, als dies nicht ausreichenden Mengen vorhanden war. Natriumhypochlorit wird als Biozid in Detergenzien verwendet und kommt üblicherweise in flüssigem Bleichmittel vor. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit, die in Anhang IX Eintrag A1.004 aufgeführt sind, unterliegen der Genehmigungspflicht nach Artikel 2b der Syrien-Verordnung. Ethanol wird bei der Herstellung von Dialkylalkylphosphonaten und wasserfreiem Ethanol verwendet, das als Lösungsmittel in chemischen Reaktionen zur Herstellung von Vorläuferstoffen für chemische Waffen (einschließlich Sarin) eingesetzt werden kann. Natriumhypochloritlösungen können zur Extraktion von Chlorgas verwendet werden.

Genehmigung erforderlich⁴⁸. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, müssen die humanitären Akteure nachweisen, dass diese Stoffe zur Erbringung humanitärer Hilfe im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie und nicht für andere Zwecke verwendet werden.⁴⁹ Die humanitären Akteure können sich bei der zuständigen nationalen Behörde beraten lassen, welche Informationen erforderlich sind, um den Antrag auf Genehmigung ordnungsgemäß zu begründen.

Desinfektionsmittel, Handdesinfektionsmittel und Detergenzien/Reinigungsmittel in Form von Endprodukten sind selbst Mischungen. Diese Endprodukte erfordern jedoch in der Regel eine geringere Konzentration an Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit als die beschränkten Konzentrationen⁵⁰. In diesem Fall ist keine Ausnahmeregelung erforderlich. Diese Erzeugnisse können daher frei gehandelt und im Rahmen der humanitären Hilfe bereitgestellt werden.

Eine vorherige Genehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn diese Enderzeugnisse Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit in Konzentrationen enthalten, die den beschränkten Konzentrationen entsprechen oder diese überschreiten, sofern der humanitäre Akteur gewährleisten kann, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Es ist nicht möglich, Ethanol, Isopropanol und Natriumhypochlorit aus dem Produkt zu isolieren oder für andere Zwecke zu verwenden (eine Isolierung/Umwicklung der geregelten Chemikalien ist nicht möglich)⁵¹; oder
2. Bei den Endprodukten von Ethanol und Natriumhypochlorit handelt es sich um Konsumgüter, die für den Einzelverkauf zum persönlichen Gebrauch oder für den individuellen Gebrauch verpackt sind⁵².

Zu den technischen Spezifikationen der Güter sollten die humanitären Akteure beim Hersteller Informationen und nach Möglichkeit eine Bestätigung einholen, dass der Stoff

⁴⁸ Die Beschränkung gilt für Gemische in Konzentrationen von mindestens 90 % (Ethanol, Natriumhypochlorit) oder mindestens 95 % (Isopropanol).

⁴⁹ Gemäß Artikel 2 Buchstabe b Absatz 2 erteilt die zuständige nationale Behörde keine Genehmigung, wenn sie hinreichende Gründe zu der Feststellung hat, dass die Stoffe, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr in Frage steht, zur internen Repression oder zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression verwendbaren Produkten eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten.

⁵⁰ Die Konzentration von Ethanol und Isopropanol in Desinfektionsmitteln und Detergenzien beträgt in der Regel 75 %. Bleichmittel enthalten Natriumhypochlorit mit einer Konzentration von weniger als 10 % und einer gemeinsamen Konzentration von etwa 5 %.

⁵¹ Siehe Allgemeine Anmerkung zu Anhang IX, geändert durch Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 509/2012 des Rates vom 15. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 10).

⁵² Siehe Anhang IX der Syrien-Verordnung in der durch Artikel 1 Ziffer 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 697/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 28) geänderten Fassung. Nach diesem Artikel gilt diese Bedingung nicht für Verbrauchsgüter, die Isopropanol enthalten.

nicht einer einschlägigen Beschränkung der Syrien-Verordnung unterliegt⁵³. Im Zweifelsfall sollten sich die humanitären Akteure an die zuständige nationale Behörde wenden.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2.

9. Ist die Bereitstellung von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT) nach der Syrien-Verordnung zulässig?

Ja. Die in der Syrien-Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen verbieten nicht den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung oder die Verwendung von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT) wie etwa quantitative Echtzeit PCR-Kits (qRT-PCR KIT). Auch die üblicherweise in qRT-PCR KIT verwendeten Reagenzien unterliegen keinerlei Handelsbeschränkungen gemäß der Syrien-Verordnung. Sollte der humanitäre Akteur Grund zu der Annahme haben, dass es sich bei den mit dem qRT-PCR KIT gelieferten Reagenzien nicht um die üblicherweise verwendeten Reagenzien handelt, sollte er die Bestätigung des Herstellers einholen, dass diese Reagenzien keinen Ausfuhrbeschränkungen gemäß der Syrien-Verordnung unterliegen. Im Zweifelsfall sollte die zuständige nationale Behörde kontaktiert werden.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Abfolge von Maßnahmen zur Bereitstellung von COVID-19-Testkits (qRT-PCR KIT) im Rahmen der humanitären Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2.

10. Ist die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie benötigt werden, nach der Syrien-Verordnung zulässig?

Ja. Nach der Syrien-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung und die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, nicht grundsätzlich untersagt.

Bestimmtes spezifisches Material, das im Kontext der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie als Schutzausrüstung verwendet wird, etwa Masken, Handschuhe und Schutzschuhe, kann auch in Kriegssituationen zum Schutz vor biologischen Agenzien eingesetzt werden. Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung und der Einsatz dieser persönlichen Schutzausrüstungen unterliegt der vorherigen Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde⁵⁴.

Humanitäre Akteure sollten sicherstellen, dass es sich bei den persönlichen Schutzausrüstungen, die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr, die Finanzierung und die Verwendung zur Bekämpfung der Pandemie bestimmt sind, nicht um Material für den Kriegsgebrauch handelt. Im Zweifelsfall sollten die humanitären Akteure den Hersteller um einschlägige Erläuterungen ersuchen. Ist

⁵³ Insbesondere Eintrag A1.004 des Anhangs IX zur Syrien-Verordnung.

⁵⁴ Siehe insbesondere Eintrag I.B.1A004, Tabelle A, Teil 1 von Anhang IA zur Syrien-Verordnung. Unter diesen Eintrag fallen u. a. Schutzanzüge, Handschuhe, und Schuhe, die speziell zur Abwehr von biologischen Agenzien für den Kriegsgebrauch konstruiert oder modifiziert werden.

dennoch eine Genehmigung erforderlich, da die persönlichen Schutzausrüstungen nicht nur für die Verwendung in zivilen Zusammenhängen, sondern auch für den Kriegsgebrauch geeignet sind, sollte der mit der Ausfuhr befasste humanitäre Akteur der zuständigen nationalen Behörde nachweisen, dass das Material für humanitäre Zwecke eingesetzt wird⁵⁵.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an der Abfolge von Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2.

III. WEITERE EINSCHRÄNKUNGEN

11. Können EU-Banken ein neues Bankkonto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut eröffnen, um humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen?

Ja, sofern dafür eine spezifische Ausnahmegenehmigung eingeholt wird.

Unter bestimmten Bedingungen können Banken nach Artikel 25a der Syrien-Verordnung eine Ausnahme bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen, um zu Zwecken der Bereitstellung von Hilfe für die syrische Zivilbevölkerung ein Bankkonto bei einem syrischen Kredit- oder Finanzinstitut zu eröffnen. Siehe auch Fragen 23 bis 24 der FAQ zu Syrien.

12. Können Unionsbürgerinnen und -bürger nach Syrien reisen, um bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie medizinische Unterstützung zu leisten?

Ja. Grundsätzlich verbietet die Syrien-Verordnung weder Reisen nach Syrien noch die Bereitstellung medizinischer Unterstützung in Syrien.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person an Maßnahmen zur Erbringung humanitärer Hilfe beteiligt ist, siehe Frage 2.

13. Können humanitäre Akteure Kraftstoff in Syrien erwerben, um medizinische Ausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Syrien oder innerhalb Syriens zu transportieren?

Ja, im Einklang mit Artikel 6a der Syrien-Verordnung.

Wenn humanitäre Akteure öffentliche Mittel von der EU oder einem Mitgliedstaat zur Erbringung humanitärer Hilfe in Syrien erhalten, ist für den Kauf von Kraftstoff, der für die Bereitstellung dieser Hilfe benötigt wird, nach Artikel 6a Absatz 1 keine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich. Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung für den Kraftstoff an eine benannte Person, so bedarf es hierfür gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung keiner Genehmigung.

Wenn humanitäre Akteure keine Mittel von der EU oder einem Mitgliedstaat zur Erbringung humanitärer Hilfe in Syrien erhalten, ist für den Kauf von Kraftstoff nach Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich. Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung für den

⁵⁵ Artikel 2 Buchstabe a Absatz 2 der Syrien-Verordnung.

Kraftstoff an eine benannte Person, so bedarf es hierfür im Einklang mit Artikel 16a Absatz 2 der Verordnung einer Genehmigung (siehe auch Frage 18 der FAQ zu Syrien). In diesem Fall sollte der humanitäre Akteur bei der zuständigen nationalen Behörde angeben, ob mehrmals Kraftstoff erworben werden muss (z. B. geringere Mengen an Tankstellen) oder ob ein einmaliger Erwerb (z. B. zur Betankung eines Lasters vor der Ausreise aus Syrien) geplant ist. Wenngleich allgemeine Befreiungen nicht zulässig sind, dürfen zuständige nationale Behörden nach Artikel 6a Absatz 2 der Syrien-Verordnung bei identischen wiederkehrenden Käufen allgemeine Ausnahmen gewähren.

Siehe auch Frage 18 zu gemeinsamen Anträgen und Frage 19 zu allgemeinen Ausnahmen.

Siehe auch FAQ zu Syrien, Fragen 16 bis 18.

14. Für den Fall, dass die Einfuhr von medizinischem Material nach Syrien im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Steuern und Einfuhrabgaben unterliegt – dürfen humanitäre Akteure solche Abgaben an die syrische Regierung entrichten?

Ja, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, der syrischen Zivilbevölkerung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie humanitäre Hilfe zu leisten.

Für den sehr wahrscheinlichen Fall, dass die betreffende Zahlung an eine benannte Person erfolgt oder einer benannten Person indirekt zugutekommt, könnte es erforderlich sein, die zuständige nationale Behörde um eine Ausnahme zu ersuchen. Siehe auch Frage 2.

15. Können humanitäre Akteure von der COVID-19-Pandemie betroffene Menschen in andere Orte in Syrien oder außerhalb des Landes evakuieren?

Ja.

Ist mit einer solchen Maßnahme z. B. der Kauf von Kraftstoff oder die Bereitstellung von Geldmitteln für eine benannte Person⁵⁶ verbunden, kann eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein. Siehe Frage 13.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe b der Syrien-Verordnung benannten syrischen Fluggesellschaften für den Zweck von Evakuierungen der von der Pandemie betroffenen Bevölkerung der Erwerb von Flugturbinenkraftstoff möglich ist.

16. Können humanitäre Akteure den Bau von provisorischen Krankenhäusern, Sanitäranlagen oder Übergangsinfrastrukturen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie finanzieren oder sich daran beteiligen?

Ja. Siehe auch Frage 1.

Für den spezifischen Fall, dass eine benannte Person an den Baumaßnahmen beteiligt ist und/oder daraus wirtschaftliche Vorteile zieht, siehe Frage 2. Dies könnte beispielsweise

⁵⁶ Siehe beispielsweise Eintrag 50 in Teil B des Anhangs II (Syrian Arab Airlines).

der Fall sein, wenn die benannte Person eine Gebühr für den Zugang zur Übergangsinfrastruktur erhebt oder nach dem Ende der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise Eigentümer einer solchen Infrastruktur bleibt.

17. Können humanitäre Akteure humanitäre Hilfe leisten, wenn sie nur über benannte Personen bereitgestellt werden kann?

Humanitäre Akteure sollten die in der Syrien-Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausschöpfen. Falls es jedoch keine andere Möglichkeit gibt, sollte die Erbringung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht nicht an restriktiven Maßnahmen der EU scheitern. Dies dürfte in Anbetracht der umfangreichen Ausnahmeregelungen für humanitäre Maßnahmen, die im Rahmen der gegen Syrien verhängten Sanktionen vorgesehen sind, allerdings kaum der Fall sein, wenn die vorliegenden Leitlinien strikt eingehalten werden.

IV. VERFAHRENSFRAGEN

18. Sind gemeinsame Anträge zulässig, d. h. können z. B. mehrere humanitäre Akteure einen einzigen Antrag stellen oder kann ein Antrag bei mehreren zuständigen nationalen Behörden gleichzeitig gestellt werden?

Müssen im Rahmen eines humanitären Projekts zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie **bei einer oder mehreren zuständigen nationalen Behörden** mehrere Anträge auf Ausnahmeregelungen gestellt werden, so sollte es im Interesse der Effizienz möglich sein, allen zuständigen nationalen Behörden zu diesem Zweck einen einzigen Antrag zu übermitteln.

Ebenso sollte es möglich sein, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, wenn im Rahmen ein und desselben humanitären Projekts **mehrere humanitäre Akteure** Ausnahmeregelungen beantragen müssen. Geber, Banken, internationale Organisationen und NRO, die an einem humanitären Projekt beteiligt sind, sollten beim Informationsaustausch zusammenarbeiten, um die von den zuständigen nationalen Behörden für die Erteilung der Genehmigung verlangten Belege beizubringen.

Unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen **werden die zuständigen nationalen Behörden aufgefordert, eine Kontaktstelle für Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie einzurichten**. Angesichts der dringlichen Lage sollten die zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass entsprechende Anträge zeitnah und einheitlich beantwortet werden. Die Kommission ist bereit, die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen zu unterstützen,

19. Können die zuständigen nationalen Behörden Generalgenehmigungen erteilen oder müssen die humanitären Akteure für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Genehmigung einholen?

Die zuständigen nationalen Behörden können bei jeder EU-Sanktion aus einer begrenzten Anzahl von Gründen Ausnahmeregelungen gewähren und müssen das Vorliegen dieser Gründe in jedem Einzelfall prüfen.

Nach der Syrien-Verordnung ist eine zuständige nationale Behörde in zwei Fällen ausdrücklich zur Erteilung von Generalgenehmigungen befugt („*unter den ihr geeignet erscheinenden **allgemeinen und besonderen Bedingungen***“): Für die Bereitstellung

bestimmter Gelder oder Ressourcen an benannte Personen für Zwecke der humanitären Hilfe (Artikel 16a Absatz 2) und für den Erwerb von Erdölzeugnissen in Syrien ebenfalls für Zwecke der humanitären Hilfe (Artikel 6a Absatz 2).

Die Entscheidung, ob bei wiederkehrenden identischen Tätigkeiten/Geschäften, deren Bedingungen im Voraus bekannt sind, eine Generalgenehmigung oder Einzelgenehmigungen erteilt werden soll/en, liegt im Ermessen der jeweils zuständigen nationalen Behörde. Nach Auffassung der Kommission sollten die zuständigen nationalen Behörden prüfen, ob unter den außergewöhnlichen aktuellen Umständen eine Generalgenehmigung die humanitäre Hilfe für die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Menschen erleichtern könnte. Um zu gewährleisten, dass die Ausnahmen das Ziel der Sanktionen nicht unterlaufen oder umgehen, können die zuständigen nationalen Behörden bei Erteilung der Genehmigung Bedingungen festlegen.

20. Wie können humanitäre Akteure sicherstellen, dass sie benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen?

In den Anhängen II und IIa der Syrien-Verordnung sind die im Rahmen restriktiver Maßnahmen der EU benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgelistet. Diese Listen wurden auch in die Weltkarte der EU-Sanktionen⁵⁷ und in die Datenbank über finanzielle Sanktionen⁵⁸ einbezogen, die beide für humanitäre Akteure frei zugänglich sind. Diese Listen werden regelmäßig aktualisiert.

Humanitäre Akteure sollten bereits über die notwendigen Überprüfungsverfahren verfügen, um gewährleisten zu können, dass die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Partner keine im Rahmen restriktiver Maßnahmen der EU benannten Personen sind. Bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung in Syrien sollte das Augenmerk insbesondere auf benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor und im Logistiksektor liegen. Die humanitären Akteure sollten ebenfalls sicherstellen, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, einschließlich medizinischer Ausrüstung, nicht von benannten Personen umgeleitet werden. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Überprüfungen vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht von diesen Personen (z. B. benannten Mitgliedern der syrischen Streitkräfte) beschlagnahmt werden.

Humanitäre Akteure, vor allem solche, die sehr enge Verbindungen zu externen Partnern und Unterauftragnehmern unterhalten, sollten so viele Informationen wie vernünftigerweise möglich sammeln und ihre Partner, vorzugsweise vertraglich, davon in Kenntnis setzen, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannten Personen weder zur Verfügung gestellt werden dürfen noch ihnen zugutekommen dürfen. Unter dieses Verbot fallen auch die Nutzung von Hawala und anderer informeller Formen des Geldtransfers.

⁵⁷ <https://www.sanctionsmap.eu/>.

⁵⁸ <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>.

Nach Artikel 28 der Syrien-Verordnung kann nicht haftbar gemacht werden, wer nicht wusste und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatte, dass er mit seinem Handeln gegen die betreffenden Verbote verstößt. Restriktive Maßnahmen der EU sollten daher nicht zu Übererfüllung führen. Insbesondere sollten sie nicht dahingehend ausgelegt werden, dass humanitäre Akteure unrealistische Anstrengungen unternehmen müssen, um Nachweise zu erbringen oder das Gegenteil zu beweisen.

Ist eine benannte Person an einer humanitären Maßnahme beteiligt, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Maßnahme eingestellt werden muss. Die Syrien-Verordnung enthält eine Reihe wichtiger Ausnahmen, die die Fortführung derartiger Maßnahmen ermöglichen, wobei in bestimmten Fällen die vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich ist. Siehe auch Abschnitt I, insbesondere die Fragen 2, 4 und 5, sowie Frage 25.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob ihre Verfahren die Einhaltung des Umgehungsverbots der Syrien-Sanktionen gewährleisten, sollten sich humanitäre Akteure im Zweifelsfall an die jeweils zuständige nationale Behörde wenden. Die zuständigen nationalen Behörden sollten den humanitären Akteuren in dieser Hinsicht zeitnah klare Leitlinien an die Hand geben.

21. Wie können humanitäre Akteure für die Durchführung einer Maßnahme/Transaktion, die Beschränkungen unterliegt, eine Ausnahmeregelung beantragen, wenn der Zweck der Maßnahme/Transaktion darin besteht, von der COVID-19-Pandemie betroffenen Menschen zu helfen?

Jeder humanitäre Akteur, der an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt ist, kann eine Ausnahmeregelung beantragen. In der Regel sind die Durchführungspartner am ehesten in der Lage, die notwendigen Informationen zu beschaffen. Alle anderen Akteure, einschließlich Geber und Banken, sollten mit dem Antragsteller zusammenarbeiten, um die Sammlung und Weitergabe dieser Informationen zu erleichtern.

Zu diesem Zweck müssen die humanitären Akteure sich an die in Anhang III der Syrien-Verordnung aufgeführte zuständige nationale Behörde wenden, zu der sie die engste Verbindung haben. Welche Unterlagen für die jeweiligen Ausnahmeregelungen erforderlich sind, sollte bei der zuständigen nationalen Behörde in Erfahrung gebracht werden.

Siehe auch Frage 18 zu gemeinsamen Anträgen.

22. Wie können humanitäre Akteure im Schnellverfahren Ausnahmeregelungen erwirken, wenn die Lage vor Ort dies erfordert?

Humanitäre Akteure, die dringend eine Ausnahmeregelung benötigen, sollten klar auf die Dringlichkeit hinweisen und die Gründe in ihrem Antrag darlegen. Je vollständiger ein Antrag ist, desto leichter und schneller wird er von der zuständigen nationalen Behörde bearbeitet werden können. Unterstützungszusagen der Geber, Patronatserklärungen anderer Behörden und ähnliche Dokumente können dem Antrag ebenfalls beigelegt werden, um der zuständigen nationalen Behörde die Prüfung des Antrags zu erleichtern. Bevor ein humanitärer Akteur mit einem Projekt zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beginnen kann, muss er über die jeweils erforderliche Genehmigung verfügen.

Um den Prozess zu beschleunigen, sollten humanitäre Akteure schon vor Einreichung eines Antrags mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufnehmen und diese um Leitlinien bitten.

EU-weit einheitliche Leitlinien sind von großer Bedeutung, um sicherzustellen, dass die humanitären Akteure in der EU ihrer Tätigkeit nachgehen können. Die Kommission steht bereit, die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen zu unterstützen und eine gemeinsame Plattform für die Veröffentlichung der von diesen Behörden ausgegebenen Leitlinien zu schaffen.

23. Sind humanitäre Akteure zur Einhaltung der EU-Sanktionen gegen den internationalen Terrorismus und chemische Waffen verpflichtet, wenn sie in Syrien Hilfe bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie leisten?

Ja.

Die EU-Sanktionen gegen den internationalen Terrorismus und chemische Waffen zielen auf bestimmte Personen ab, die möglicherweise in Syrien operieren. Sind diese in eine Transaktion involviert, gelten die in den EU-Sanktionen gegen den internationalen Terrorismus und chemische Waffen vorgesehenen spezifischen Beschränkungen. In einem solchen Fall sind weitere spezielle Leitlinien der jeweils zuständigen nationalen Behörde erforderlich.

24. Was ist der Unterschied zwischen Freistellungen und Ausnahmeregelungen (gemeinsam als „Ausnahmen“ definiert)?

Freistellung bedeutet, dass eine Beschränkung nicht gilt, wenn die Maßnahme auf humanitäre Hilfe abzielt. In diesem Fall können humanitäre Akteure die Maßnahme unverzüglich durchführen. Allerdings sollten sie nachweisen können, dass die Maßnahme für einen speziellen humanitären Zweck durchgeführt wurde.

Ausnahmeregelung bedeutet, dass eine Maßnahme, die Beschränkungen unterliegt (untersagt ist), nur durchgeführt werden kann, wenn die zuständige nationale Behörde zuvor ihre Genehmigung erteilt hat und der Zweck der Maßnahme in der Erbringung humanitärer Hilfe besteht⁵⁹.

25. Sollten humanitäre Akteure die letztendlichen Empfänger der humanitären Hilfe überprüfen?

Nein. Nach dem humanitären Völkerrecht, nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität ist humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Feststellung, ob eine Person humanitäre Hilfe benötigt, ist von den humanitären Akteuren anhand dieser Grundsätze zu treffen. Ist diese Feststellung getroffen, muss keine Überprüfung der Endempfänger vorgenommen werden.

⁵⁹ Freistellungen sind in der Regel wie folgt formuliert: „(Die Verbote des) Artikels... gelten nicht für...“. Ausnahmeregelungen werden in der Regel wie folgt formuliert: „Abweichend von (den Verboten in) Artikel... können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen ... genehmigen“.

VENEZUELA

VERWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN UND LEITLINIEN

- Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ⁶⁰ („Venezuela-Verordnung“).

Die in der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates festgelegten Sanktionen der EU gegen Venezuela wurden als Reaktion auf die anhaltende Verschlechterung der Lage in Venezuela im Hinblick auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte verhängt. Ziel der restriktiven Maßnahmen der EU ist es, einen glaubhaften und bedeutsamen Prozess zu fördern, der zu einer friedlichen Verhandlungslösung führen kann. Je nachdem, wie sich die Lage in dem Land entwickelt, und insbesondere dann, wenn glaubhafte und bedeutsame Verhandlungen geführt werden, die dazu führen, dass demokratische Institutionen geachtet, ein vollständiger Zeitplan für alle Wahlen verabschiedet und alle politischen Gefangenen freigelassen werden, können sie wieder aufgehoben werden.

Zu den in der Venezuela-Verordnung festgelegten Sanktionen gehört u. a. ein Embargo für Ausrüstungsgüter, die zur internen Repression eingesetzt werden könnten, die Einfrierung von Vermögenswerten und ein Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Geldern oder Vermögenswerten für diejenigen, oder zugunsten von denjenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Venezuela verantwortlich sind, sowie für mit ihnen in Verbindung stehende Personen. In Anbetracht der anhaltend schlimmen Lage in Venezuela sind im Rahmen der Venezuela-Verordnung⁶¹ derzeit 36 Personen benannt.

Die in der Venezuela-Verordnung festgelegten Sanktionen gelten nicht für Arzneimittel, medizinische Ausrüstung und medizinische Hilfe für die breite Bevölkerung. Medizinische Ausrüstung, einschließlich Sauerstoff, Atemschutzgeräte, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Beatmungsgeräte **sowie Arzneimittel und andere medizinische Güter, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erforderlich sind, unterliegen als solche keinen direkten Ausfuhr-, Liefer-, Finanzierungs- oder Einsatzbeschränkungen in Venezuela (siehe Abschnitt II).** Darüber hinaus haben die in der Venezuela-Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen klare Ziele und richten sich gegen spezifische Personen, die primär mit den Streitkräften, den Sicherheitsdiensten, der Regierung oder dem Justizsystem in Verbindung stehen. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass die restriktiven Maßnahmen der EU die humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Venezuela beeinträchtigen könnten.

In bestimmten – und sehr begrenzten – Fällen kann die Ausfuhr, Lieferung oder Finanzierung der von den humanitären Akteuren benötigten Güter jedoch indirekt beeinträchtigt sein, durch das Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die EU-Sanktionen

⁶⁰ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁶¹ Siehe Anhänge IV und V der Venezuela-Verordnung.

verhängt wurden („benannte Personen“) und die vielleicht zufällig an den betreffenden Transaktionen beteiligt sind.

Im Allgemeinen ist es gemäß den Sanktionen der EU gegenüber Venezuela nicht zulässig, Geldmittel und wirtschaftliche Ressourcen für benannte Personen bereitzustellen; es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen (siehe Abschnitt I). Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. In Anbetracht der zielgerichteten Natur der restriktiven Maßnahmen im Rahmen der Venezuela-Verordnung, und in Anbetracht der Art und der begrenzten Anzahl von Benennungen, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Fall Anwendung finden wird.

Zur Unterstützung der Bereitstellung medizinischer Geräte erforderliche Hilfstätigkeiten (z. B. Transport von medizinischen Geräten, Währungsumtausch und Lagerung) sind auch zulässig. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass diese Handlungen in den Geltungsbereich spezifischer Restriktionen fallen könnten, aber die humanitären Akteure sollten sie vor ihrer Durchführung trotzdem anhand des vorliegenden Leitfadens sorgfältig überprüfen und ggf. die jeweilige zuständige nationale Behörde um weitere Klärung bitten.

I. VERBOT DER BEREITSTELLUNG VON GELDERN UND WIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN FÜR BENANNTEN PERSONEN⁶²

1. Ist humanitären Akteuren der Umgang mit benannten Personen gestattet, wenn dies erforderlich ist, um für die Zivilbevölkerung in Venezuela humanitäre Hilfe in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erbringen zu können?

Ja. Dies gilt auch für die Kontaktaufnahme mit benannten Personen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe auf sichere und effiziente Weise zu organisieren.

Ist eine benannte Person an einer humanitären Maßnahme beteiligt, bedeutet dies deshalb nicht automatisch, dass die Maßnahme eingestellt werden muss. Sofern einer benannten Person keine Geldmittel oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, verbietet die Venezuela-Verordnung nicht den Umgang mit dieser Person.

2. Wie können humanitäre Akteure sicherstellen, dass sie benannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen bei Hilfeleistungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen?

Die humanitären Akteure sollten über die notwendigen Überprüfungsverfahren verfügen, um gewährleisten zu können, dass die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten

⁶² In den Anhängen IV und V der Venezuela-Verordnung sind die im Rahmen der EU-Sanktionen benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgelistet. Diese Listen wurden auch in die Weltkarte der EU-Sanktionen (<https://www.sanctionsmap.eu>) und in die Datenbank über finanzielle Sanktionen (<https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf>) einbezogen, die beide für humanitäre Akteure frei zugänglich sind. Diese Listen werden regelmäßig aktualisiert. Die amtliche Quelle des EU-Rechts ist das Amtsblatt der EU, das bei Konflikten maßgeblich ist.

Partner keine im Rahmen von EU-Sanktionen benannten Personen sind. Bei Hilfsleistungen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 in Venezuela sollte das Augenmerk insbesondere auf die benannten Personen in kritischen Positionen mit Verbindungen zu den Streitkräften (Bolivarian National Guard und Bolivarian National Army) sowie auf Mitglieder der venezolanischen Regierung, die im Wirtschafts- oder Industriesektor tätig sind, gerichtet werden, die möglicherweise an der Erbringung der humanitären Hilfe beteiligt sind. Die humanitären Akteure sollten auch sicherstellen, dass benannte Personen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich medizinischer Ausrüstung, abzweigen. Zu diesem Zweck müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Überprüfungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht von diesen Personen beschlagnahmt werden, und dass das zur Verfügung gestellte medizinische Material zu den vorgesehenen humanitären Zwecken eingesetzt wird.

Humanitäre Akteure, vor allem solche, die sehr enge Verbindungen zu externen Partnern und Unterauftragnehmern unterhalten, sollten so viele Informationen wie vernünftigerweise möglich sammeln und ihre Partner, vorzugsweise vertraglich, davon in Kenntnis setzen, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannten Personen weder zur Verfügung gestellt werden dürfen noch ihnen zugutekommen dürfen.

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Venezuela-Verordnung können humanitäre Akteure nicht haftbar gemacht werden, wenn ihre Handlungen gegen die in dieser Verordnung festgelegten restriktiven Maßnahmen verstoßen, falls diese Personen nicht wussten, und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihren Handlungen gegen die betreffenden Verbote verstoßen. Sanktionen der EU sollten daher nicht zu einer Übererfüllung führen. Insbesondere sollten sie nicht dahingehend ausgelegt werden, dass humanitäre Akteure unrealistische Anstrengungen unternehmen müssen, um Nachweise zu erbringen oder das Gegenteil zu beweisen.

Die humanitären Akteure müssen ihre humanitäre Hilfe über Maßnahmen und Personen erbringen, die keinen Restriktionen gemäß der Venezuela-Verordnung unterliegen. Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern (siehe auch Frage 12). Im vorliegenden Fall ist dies – in Anbetracht der gezielten Benennungen im Rahmen der Venezuela-Verordnung – jedoch unwahrscheinlich.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob ihre Verfahren die Einhaltung des Umgehungsverbots der Venezuela-Verordnung gewährleisten, sollten sich humanitäre Akteure im Zweifelsfall an die jeweils zuständige nationale Behörde wenden⁶³. Die zuständigen nationalen Behörden sollten den humanitären Akteuren in dieser Hinsicht zeitnah klare Leitlinien an die Hand geben.

3. Können Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstungen „wirtschaftliche Ressourcen“ darstellen?

Ja. Gemäß der Definition in der Venezuela-Verordnung bezeichnet der Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ jede Art von *materiellen oder immateriellen, beweglichen*

⁶³ Artikel 14 der Venezuela-Verordnung.

*oder unbeweglichen Ressourcen, „bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können“.*⁶⁴

Werden einer benannten Person Chargen von Arzneimitteln, medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel usw. zur Verfügung gestellt, könnte diese sich durch den Verkauf der betreffenden Waren Gelder beschaffen, d. h. dies stellt eine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten dar. Die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für eine benannte Person oder zu deren Gunsten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde.

Werden jedoch einzelne Waren, die unter die oben genannten Güter fallen, einer benannten Person zu deren eigenem Gebrauch oder Schutz bereitgestellt, so stellt dies keine Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen für sie dar. Des Weiteren enthalten die Venezuela-Verordnung Ausnahmeregelungen, die es den zuständigen nationalen Behörden ermöglichen, die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, falls diese notwendig sind, um die Grundbedürfnisse der benannten Personen und ihrer abhängigen Familienmitglieder zu befriedigen, einschließlich Zahlungen für Lebensmittel, Arzneimittel und medizinische Behandlung⁶⁵.

4. Kann die Erbringung medizinischer Hilfe eine „Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen“ für benannte Personen darstellen?

Bei der Erbringung medizinischer Hilfe für Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben oder haben könnten, wird im Prinzip nicht davon ausgegangen, dass diese Hilfe an sich einen eigenen intrinsischen wirtschaftlichen Wert hat oder dass sie gegen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen eingetauscht werden kann. Folglich handelt es sich nicht um eine wirtschaftliche Ressource, und die Beteiligung einer benannten Person an der Erbringung dieser medizinischen Hilfe verstößt somit nicht gegen die Venezuela-Verordnung.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung medizinischer Hilfsleistungen führen, siehe Frage 1. Im Hinblick darauf, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel, wenn diese Personen den Leistungsempfängern die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen oder wenn sie im Rahmen der Bereitstellung medizinischer Hilfe wirtschaftliche Ressourcen zu ihrem eigenen Nutzen erhalten, siehe Frage 2.

5. Können humanitäre Akteure lokalen Organisationen in Venezuela Finanzmittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen?

Ja.

Zu dem konkreten Fall, in dem eine benannte Person in die Kette der Bereitstellung humanitärer Hilfe eingebunden ist, z. B. im Falle von Personen oder Einrichtungen, die innerhalb der Regierung Venezuelas Verantwortung tragen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

⁶⁴ Artikel 1 Buchstabe d der Venezuela-Verordnung

⁶⁵ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Venezuela-Verordnung.

II. EINFUHR- UND AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN⁶⁶

6. Ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr jeglicher zu humanitären Zwecken zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gelieferten Güter und Technologien nach der Venezuela-Verordnung zulässig?

Ja. Die in der Venezuela-Verordnung festgelegten EU-Sanktionen richten sich gegen bestimmte Personen, indem deren Vermögenswerte eingefroren werden und die Bereitstellung von Geldern an sie untersagt wird. Außerdem verbieten sie den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von bestimmten Telekommunikations-Ausrüstungsgütern, Technologie und Software sowie von zur internen Repression eingesetzten Ausrüstungsgegenständen⁶⁷. Diese Restriktionen gelten jedoch nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien, die mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Verbindung stehen. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff „Güter und Technologien“ unter anderem auch Beatmungsgeräte oder Atemschutzgeräte für medizinische Zwecke (Atemunterstützung) und andere medizinische Geräte zur Bekämpfung von COVID-19, sowie COVID-19-Testkits (wie zum Beispiel quantitative Echtzeit-PCR KITS), Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Detergenzien oder Chemikalien.

Nach der Venezuela-Verordnung ist die Ausfuhr bestimmter persönlicher Schutzausrüstungen, die auch zur internen Repression eingesetzt werden können, wie zum Beispiel Körperpanzerungen und Schutzhelme, nach Venezuela verboten.⁶⁸ Allerdings sind Ausrüstungsgegenstände, mit denen die Arbeitsschutz-Anforderungen erfüllt werden sollen, ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen. Darüber hinaus gilt dieses Verbot nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von humanitären Akteuren ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Venezuela ausgeführt wird⁶⁹. Im Zweifelsfall sollten die humanitären Akteure den Hersteller um einschlägige Erläuterungen ersuchen.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

III. SONSTIGE FRAGEN

7. Können EU-Banken ein neues Bankkonto bei einem venezolanischen Kredit- oder Finanzinstitut eröffnen, um die humanitäre Hilfe zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen?

⁶⁶ In den Anhängen I und II zur Venezuela-Verordnung sind die von den EU-Sanktionen betroffenen Güter und Technologien aufgelistet.

⁶⁷ Eine ausführliche Liste der Güter, die nicht verkauft, geliefert, weitergegeben oder nach Venezuela ausgeführt werden dürfen, findet sich in Anhang I und II der Venezuela-Verordnung.

⁶⁸ Siehe Punkt 5 in Anhang I zur Venezuela-Verordnung

⁶⁹ Artikel 5 der Venezuela-Verordnung.

Ja. Bankgeschäfte mit venezolanischen Banken sind unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich bei dem venezolanischen Finanzinstitut nicht um eine benannte Organisation handelt. Dazu gehört auch der Aufbau neuer Korrespondenzbankbeziehungen und die Gründung von neuen Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures). Banken ist es auch gestattet, in Venezuela Zweigstellen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu eröffnen. Derzeit gelten für kein venezolanisches Finanzinstitut restriktive Maßnahmen.

8. Können Staatsangehörige von EU-Ländern nach Venezuela reisen, um medizinische Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu leisten?

Ja. Im Prinzip verbietet die Venezuela-Verordnung weder Reisen nach Venezuela noch die Erbringung medizinischer Unterstützungsleistungen in Venezuela.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

9. Können humanitäre Akteure in Venezuela Kraftstoff kaufen, Fahrzeuge mieten oder private Transportdienste in Anspruch nehmen, um medizinische Ausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Venezuela oder innerhalb von Venezuela zu transportieren?

Ja. Die Venezuela-Verordnung verbietet humanitären Akteuren nicht den Kauf von Kraftstoff in Venezuela.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Erbringung humanitärer Hilfe führen, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

10. Können humanitäre Akteure dabei helfen, von der COVID-19-Pandemie betroffene Menschen an andere Orte in Venezuela oder außerhalb des Landes umzusiedeln?

Ja.

Zu dem konkreten Fall, dass eine benannte Person zufällig an der Abfolge von Tätigkeiten beteiligt ist, die zur Umsiedlung von Menschen führen, die von COVID-19 betroffen sind, siehe Frage 1. Zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass benannten Personen bei dem Prozess, der zur Umsiedlung von Menschen führt, die von COVID-19 betroffen sind, keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, siehe auch Frage 2.

11. Können humanitäre Akteure den Bau von provisorischen Krankenhäusern, Sanitäranlagen oder Übergangsinfrastrukturen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie finanzieren oder sich daran beteiligen?

Ja.

Für den spezifischen Fall, dass eine benannte Person an den Baumaßnahmen beteiligt ist und/oder daraus wirtschaftliche Vorteile zieht, siehe Frage 1. Dies könnte beispielsweise

der Fall sein, wenn die benannte Person eine Gebühr für den Zugang zur Übergangsinfrastruktur erhebt oder nach dem Ende der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise Eigentümer einer solchen Infrastruktur bleibt.

12. Können humanitäre Akteure humanitäre Hilfe leisten, wenn diese Hilfe nur über benannte Personen bereitgestellt werden kann?

Humanitäre Akteure müssen sich immer bemühen, Lösungen zu finden, die nicht gegen die EU-Sanktionen verstoßen. Dementsprechend müssen die humanitären Akteure ihre humanitäre Hilfe über Kanäle und Maßnahmen erbringen, die keinen Restriktionen gemäß der Venezuela-Verordnung unterliegen. Stehen keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, sollten – in Einklang mit dem humanitären Völkerrecht – die von der EU verhängten Sanktionen die Erbringung humanitärer Hilfe nicht verhindern. In Anbetracht der zielgerichteten Natur der restriktiven Maßnahmen im Rahmen der Venezuela-Verordnung, und in Anbetracht der Art und der begrenzten Anzahl von Benennungen, ist dies beim vorliegenden Sanktionsregime jedoch wohl kaum der Fall.

13. Sollten die humanitären Akteure die letztendlichen Empfänger der humanitären Hilfe überprüfen?

Nein. Nach dem humanitären Völkerrecht, nach Artikel 214 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Neutralität ist humanitäre Hilfe ohne jegliche Diskriminierung zu leisten. Die Feststellung, ob eine Person humanitäre Hilfe benötigt, ist von den humanitären Akteuren anhand dieser Grundsätze zu treffen. Ist diese Feststellung getroffen, muss keine Überprüfung der Endempfänger vorgenommen werden.

IV. SONSTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

14. Die Sanktionen der USA gegen Venezuela verbieten eine Reihe von Handlungen, die von der EU aber erlaubt sind. Sollten humanitäre Akteure, die der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats der EU unterliegen, diese ausländischen Sanktionen einhalten?

Nein. Humanitäre Akteure, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehen, müssen von Drittländern verhängte autonome Sanktionen nicht einhalten.

